

5 U 96/21

3 O 162/19 LG Flensburg

Verkündet am 03.02.2022

gez.
Plaga, JHS'in
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Le... n

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg, Gz.:
024513-18/DH/dk

gegen

BMW Bank GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Heidemannstraße 164, 80939 München
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pi...

hat der 5. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Hilgenhövel, den Richter am Oberlandesgericht Harder und den Richter am Oberlandesgericht Bick auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 2022 für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das am 19. März 2021 verkündete Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg unter Zurückweisung der weiterge-

henden Berufung abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 6.816,34 nebst Jahreszinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Dezember 2021 zu zahlen.

2) Es wird festgestellt, dass die Hauptsache erledigt ist im Hinblick auf den erstinstanzliche Klageantrag,

festzustellen, dass die primäre Leistungspflicht des Klägers aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag über € 42.106,29 vom 25. Mai 2016 zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 11. Oktober 2018 erloschen ist.

3) Es wird festgestellt, dass die Hauptsache im Hinblick auf den Klageantrag aus der Berufungsbegründung,

die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klagepartei € 59.816,34 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen gegen (nach) Herausgabe des mit dem unter 1. genannten Darlehen finanzierten PKWs BMW 435i mit der Fahrgestellnr. 5B65026 nebst Fahrzeugschlüssel

erledigt ist, soweit sie hinausgeht über den Antrag aus dem klägerischen Schriftsatz vom 29. November 2021,

die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klagepartei € 23.740,71 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

4) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz. Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger 23 % und die Beklagte 77 %.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV. Die Revision wird zugelassen.

V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf € 72.030,66 festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger unterzeichnete am 25. April 2016 einen Antrag für ein Darlehen bei der Beklagten zur Darlehensnummer 3122858471 über einen Nettodarlehensbetrag von € 42.106,29 (Anlage K 1, Anlagenband Kläger; Anlage B 1, Bl. 133 ff d.A.), den die Beklagte mit dem Kläger sogleich zugegangenem Schreiben vom gleichen Tage annahm (Anlage B 2, Bl. 138 d.A.). Zugleich schloss der Kläger mit der Karl Raudzus & Söhne GmbH & Co. KG einen Kaufvertrag über das Gebrauchtfahrzeug BMW 435i (Erstzulassung 19. Mai 2015, damalige Kilometerleistung: 13.000) zu einem Kaufpreis von € 53.000,00. Unter Berücksichtigung einer Inzahlungnahme des von der Verkäuferin mit € 13.000,00 bewerteten Altfahrzeugs des Klägers belief sich der zu finanzierende Restkaufpreis auf € 40.000,00 (Anlage B 3, Bl. 139 d.A.). Das von dem Kläger bei der Beklagten aufgenommene Darlehen diene der Finanzierung des Restkaufpreises sowie einer Ratenschutzversicherung für die Versicherungsfälle Tod und Arbeitsunfähigkeit mit einer Prämie von € 2.106,29.

Das Darlehen (Nettodarlehensbetrag: € 42.106,29, Zinsen: € 4.710,05) sollte nach den Angaben unter „Zahlungsplan“ des Darlehensantrages bei einer Laufzeit von 60 Monaten in 59 monatlichen Raten zu je € 539,26, fällig am 25. eines Monats, erstmals fällig am 25. Mai 2016 sowie einer am 25. April 2021 fälligen Schlussrate von € 15.000,00 zurückgezahlt werden. Darunter findet sich die Angabe

„Tilgungsplan

Der Darlehensnehmer/Mitdarlehensnehmer kann von der Bank jederzeit einen Tilgungsplan verlangen“

Daneben finden sich die „Darlehensdaten: Angaben in EUR“ u.a. mit der Angabe

„+ Zinsen (Sollzinssatz 3,26 % p.a.) gebunden für die gesamte Vertragslaufzeit 4.710,05

= **Darlehensgesamtbetrag** 46.816,34

Effektiver Jahreszins (3,31 %)

Der Berechnung des Darlehensgesamtbetrages und des effektiven Jahreszinses liegen die in diesem Darlehensantrag enthaltenen Angaben (Nettodarlehensvertrag, Laufzeit, Teilzahlung, Sollzinssatz, Gesamtkosten) zugrunde.“

In dem von der Beklagten angenommenen Darlehensantrag finden sich auf Seite 5 (Angabe in Fußzeile rechts: „Darlehensnehmer Seite 5 von 11“) unter dem Antrag „Wichtige Hinweise“, die

u.a. lauten:

„Auszahlung des Darlehens

Das Darlehen wird ausgezahlt, sobald die im Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen für die Darlehensgewährung erfüllt und die vorgesehenen Sicherheiten bestellt sind. Die Auszahlung erfolgt zum Zeitpunkt der Fahrzeugauslieferung an den Verkäufer, im Falle eines Anschlussvertrages durch Buchung auf die bestehende Finanzierung. Die im Nettodarlehensbetrag enthaltene und mitfinanzierte Prämie für eine eventuell von Ihnen abgeschlossene freiwillige Versicherung direkt an die Versicherung ausgezahlt.

Ausbleibende Zahlungen

Ausbleibende Zahlungen können schwer wiegende Folgen für den Darlehensnehmer/Mitdarlehensnehmer haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.

Für ausbleibende Zahlungen werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr sowie ggf. Mahn-/Rücklastschriftgebühren gemäß dem Preis-Leistungsverzeichnis der Bank berechnet.

Vorzeitige Rückzahlung

Der Darlehensnehmer/Mitdarlehensnehmer hat das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Der Bank steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung gemäß Ziffer 4.3 der allgemeinen Darlehensbedingungen zu.

Kündigung: vgl. Ziffer 4 und 5 der allgemeinen Darlehensbedingungen

Ombudsmannverfahren

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., www.bdb.de, eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, zu richten.

Aufsichtsbehörde

Für die BMW Bank GmbH zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht...“

Die Widerrufsinformation (Seiten 8 - 11) lautet auszugsweise:

Widerrufsrecht

Sie können ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem Sie alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z.B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten haben...

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- *Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, so sind Sie auch an den Kaufvertrag über das o.g. Fahrzeug und den Vertrag über den Beitritt zur freiwilligen Ratenschutzversicherung Tod und Arbeitsunfähigkeit (AU) (im Folgenden: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden.*
- *Steht Ihnen in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so sind Sie mit wirksamen Widerruf des verbundenen Vertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und*

die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, haben Sie es spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlungen Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

...

- Wenn Sie die aufgrund des verbundenen Vertrags überlassene Sache nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren können, haben Sie insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war.

...

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

...“

Auf den Seiten 10 und 11 finden sich „Allgemeine Darlehensbedingungen (Stand 03/2016)“, in denen es u.a. heißt:

„3.3 Verzug

Kommt der Darlehensnehmer/Mitdarlehensnehmer mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnet. Der Basiszinssatz wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres ermittelt und von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Verzugszinsen sind niedriger oder höher anzusetzen, wenn die Bank eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Darlehensnehmer/mit Darlehensnehmer eine geringere Belastung nachweist. Darüber hinaus kann die Bank im Falle des Verzugs Mahn- bzw. Rücklastschriftgebühren gemäß ihrem Preis- und Leistungsvertrages geltend machen.

...

4.3 Vorfälligkeitsentschädigung

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß Ziff. 4.1 kann die Bank gem. § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. Der Schaden berechnet sich nach den vom Bundesgerichtshof vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen, die insbesondere

- ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau
- die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme
- den der Bank entgangenen Gewinn
- die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten

berücksichtigen sowie

- nach dem mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltung Aufwand (Bearbeitungsentgelt).

Die Entschädigung beträgt pauschal EUR 75, es sei denn, der Darlehensnehmer/mit Darlehensnehmer weist nach, dass der Bank kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird jedoch, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert:

- 1 % Prozent bzw., wenn der Zeitraum der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht übersteigt, 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Betrages.
- den Betrag der Soll-Zinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.“

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 erklärte der Kläger den Widerruf seiner auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung (Anlage K 2, Anlagenband Kläger). Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 wies die Beklagte den Widerruf zurück (Anlage K 3, Anlagenband Kläger). Die Prozessbevollmächtigten des Klägers wandten sich mit Schreiben vom 14. Februar 2019 (Anlage K 4, Anlagenband Kläger) an die Beklagte, in dem es abschließend heißt:

„Rechtsfolge des Widerrufs ist eine vollständige Rückabwicklung des Darlehensvertrages. Ebenfalls rückabzuwickeln ist der Kaufvertrag. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten bieten wir ausdrücklich die Übergabe des finanzierten Fahrzeugs nebst Fahrzeugschlüssel an. Wir fordern Ihr Haus namens und in Vollmacht unseres Mandanten bis zum 28.02.2019 zur Mitteilung auf, wann und wo die Übergabe stattfinden soll. Mit gleicher Fristsetzung verlangen wir namens und in Vollmacht unseres Mandanten einen Tilgungsplan nach Art. 247 § 14 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch.“

Die Beklagte wies mit Schreiben vom 21. Februar 2019 (Anlage K 5, Anlagenband Kläger) den Widerruf zum Finanzierungsvertrag als gegenstandslos zurück, da die Widerrufsfrist bereits abgelaufen sei; die verwendete Widerrufserklärung habe den zum Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprochen.

Der Kläger hat zwischenzeitlich am 25. April 2021 die Schlussrate von € 15.000,00 gezahlt, woraufhin die Beklagte mit Schreiben vom 30. April 2021 den Ausgleich des Finanzierungskontos bestätigte und ihm die Zulassungsbescheinigung Teil II unter Hinweis auf die Beendigung des Finanzierungsvertrages übersandte (Anlagen BE 1 und BE 1a im Anlagenband Beklagte). Das von der Verkäuferin im April 2016 in Zahlung genommene Altfahrzeug des Klägers ist bei der Verkäuferin nicht mehr vorhanden. Der Kläger hat das finanzierte Fahrzeug am 4. September 2021 zu einem Preis von € 27.000,00 verkauft, übergeben und übereignet (Kaufvertrag Anlage BK 12, Anlagenband).

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 16. Mai 2019 Klage auf negative Feststellung erhoben und vor dem Landgericht im Wesentlichen vorgetragen:

Im Zeitpunkt seiner Widerrufserklärung habe ihm noch ein Widerrufsrecht zugestanden, da ihm die Pflichtangaben nicht ordnungsgemäß erteilt worden seien. Zu beanstanden sei das Folgende:

Die Methode zur Berechnung des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung sei nicht nachvollziehbar. Es fehlten die Pflichtangaben über den Anspruch auf einen kostenlosen Tilgungsplan und über die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Beklagte habe auch nicht hinreichend über das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Darlehensvertrages informiert. Die Widerrufsfolgen seien fehlerhaft dargestellt, da das Darlehen nicht an den Kläger selbst ausgezahlt worden sei. Die Pflichtangaben zum Schlichtungsverfahren seien unvollständig.

Die Beklagte könne sich nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion der Widerrufsinformation gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB berufen: Die Widerrufsinformation weise inhaltliche Abweichungen von der Muster-Widerrufsinformation auf. Insbesondere seien fälschlicherweise als verbundene Verträge auch die Verträge über den Beitritt zur freiwilligen Ratenschutzversicherung Tod und Arbeitsunfähigkeit genannt worden. Die dargestellten Widerrufsfolgen hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung des Darlehens sowie des Zinsanspruchs der Bank seien irreführend. Der angegebene Tageszins von € 0,00 im Falle eines Widerrufs sei irreführend. Schließlich mache das in den Darlehensbedingungen enthaltene, aber unwirksame Aufrechnungsverbot die Widerrufsinformation intransparent und erschwere das Widerrufsrecht unzulässig.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, dass die primäre Leistungspflicht des Klägers aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag über 42.106,29 EUR vom 25.05.2016 zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 11.10.2018 erloschen ist.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Flensburg und macht im Übrigen im Wesentlichen geltend:

Der Widerruf sei verfristet erklärt worden. Die erteilte Widerrufsbelehrung sei nicht zu beanstanden. Zudem könne sie sich wegen der unveränderten Übernahme des vorgesehenen Musters nach Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen. Auch die Pflichtangaben gemäß Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB seien zutreffend und vollständig erteilt worden.

Wegen des weiteren Parteivorbringens erster Instanz wird nach § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Landgericht hat seine auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 2020 ergangene Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die zulässige Klage sei unbegründet. Der Kläger habe seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung nicht wirksam widerrufen, da im Zeitpunkt des Widerrufs die zweiwöchige Widerrufsfrist bereits abgelaufen gewesen sei. Der Kläger habe daher keinen Anspruch auf Feststellung, dass der Beklagten aus dem Darlehensvertrag ab Zugang der Widerrufserklärung kein Anspruch auf Vertragszins und die vertragsgemäße Tilgung mehr zustehe.

Zu den Pflichtangaben gehöre nach § 492 Abs. 2 BGB aF i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB die Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsinformation, die gemäß § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB aF im Vertrag enthalten sein müsse. Dem sei die Beklagte nachgekommen. Im Einzelnen:

a) Die Beklagte habe den Kläger nicht widersprüchlich über die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens nach Widerruf belehrt. Es werde auf die zutreffenden Ausführungen des OLG Düsseldorf (Urteil vom 7. Juni 2019 - 17 U 158/18, BeckRS 2019, 12780) verwiesen. Die von der Beklagten verwendete Formulierung entspreche zudem dem gültigen Muster gemäß Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB.

b) Die Beklagte habe den Kläger auch nicht fehlerhaft oder widersprüchlich über die Verpflichtung zur Zinszahlung im Falle des Widerrufs belehrt. Es werde auf die zutreffenden Ausführungen des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 5. November 2019, NJW 2020, 461) verwiesen.

c) Die in der Widerrufsinformation aufgenommene Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz im Falle des Widerrufs bei verbundenen Verträgen lasse die Ordnungsgemäßheit der Widerrufsinformation ebenfalls nicht entfallen. Die Beklagte habe sich an dem Muster nach Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB aF orientiert und alle nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Angaben in klarer und verständlicher Form in die Information aufgenommen. Die Belehrung der Beklagten gebe den fakultativen letzten Absatz des Gestaltungshinweises der Musterwiderrufsbelehrung wieder und sei nicht zu beanstanden. Der Kläger sei zutreffend auf seine Wertersatzpflicht bei Rückgabe des Fahrzeugs, dessen gesetzliche Grundlage sich in §§ 358 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 357 Abs. 7 BGB finde, hingewiesen worden.

d) Gemäß § 492 Abs. 2 BGB a.F. iVm Art. 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EGBGB aF gehöre zu den vorgeschriebenen Pflichtangaben, von deren Erteilung der Beginn der Widerrufsfrist abhängt, auch das „einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags“. Dass der Kläger vorliegend

nicht über sämtliche Kündigungsrechte belehrt worden sei, sei unschädlich. Weiterhin unschädlich sei die in Nummer 4.4. der Allgemeinen Darlehensbedingungen der Beklagten enthaltene Anordnung der Textform für die Kündigungserklärung des Verbrauchers aus wichtigem Grund. Der Bundesgerichtshof habe ausgeführt, dass der Darlehensnehmer gerade nicht über sämtliche Kündigungsrechte, sondern zwingend - soweit einschlägig - lediglich über das verbraucherdarlehensspezifische Kündigungsrecht gemäß § 500 Abs. 1 BGB zu belehren sei. Die Anordnung der Textform für eine Kündigung, über die nicht zwingend zu belehren sei, sei vor diesem Hintergrund unschädlich. Es werde auf die zutreffenden Ausführungen des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 5. November 2019, NJW 2020, 461) verwiesen.

e) Entgegen der Auffassung des Klägers habe die Beklagte auch die erforderliche Pflichtangabe gemäß § 492 Abs. 2 BGB iVm. Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB zu den Voraussetzungen und der Berechnungsmethode für den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ordnungsgemäß erteilt. Es bedürfe insoweit keiner Entscheidung, ob die durch die Beklagte erteilte Information den gesetzlichen Vorgaben entspreche oder nicht. Folge einer insoweit fehlerhaften Pflichtangabe wäre nämlich nicht, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginne. Seien die Angaben zur Methode der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in einem Verbraucherdarlehensvertrag fehlerhaft, verliere der Darlehensgeber den Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 BGB, das Anlaufen der Widerrufsfrist bleibe davon aber unberührt (BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 - XI ZR 288/19, juris Rn. 24 ff.).

f) Schließlich werde die Ordnungsgemäßheit der Widerrufsinformation auch nicht durch die in Nr. 10.3 der Allgemeinen Darlehensbedingungen der Beklagten enthaltene, nicht gesetzeskonforme Aufrechnungsbeschränkung berührt. Eine inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Widerrufsinformation werde nicht dadurch undeutlich, dass die Vertragsunterlagen an anderer Stelle einen inhaltlich nicht ordnungsgemäßen Zusatz enthielten (BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 650/18). Das die in den Darlehensvertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine unwirksame Regelung zur Aufrechnungsbefugnis enthielten, sei damit für die Ordnungsgemäßheit der Widerrufsbelehrung ohne Auswirkung (BGH, Beschluss vom 2. April 2019 - XI ZR 463/18; BGH, Beschluss vom 9. April 2019 - XI ZR 511/18).

g) Auch der Umstand, dass der nach Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 2 EGBGB mitzuteilende pro Tag zu zahlende Zinsbetrag mit € 0,00 angegeben sei, mache die Widerrufsinformation nicht unklar oder unverständlich (BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 650/18, juris; BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 - XI ZR 648/18, juris). Der Verzicht der Beklagten auf einen etwaigen, ihr nach § 357a Abs. 3 Satz 1 BGB zustehenden Zinsanspruch lasse die Ordnungsgemäßheit der Wider-

rufsinformation unberührt.

h) Auch die Pflichtangabe nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB (Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers auf einen Tilgungsplan) sei erteilt. Zum einen genüge nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB ein Hinweis auf das Bestehen des Anspruchs auf einen Tilgungsplan; dass für eine klare und verständliche Information eine weitere Erläuterung - etwa dahin, dass ein Tilgungsplan ggf. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sei - erforderlich wäre, finde im Gesetz keine Stütze. Zum anderen ergebe sich aus der von der Beklagten verwendeten Formulierung ("...kann jederzeit...verlangen") für den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher, auf den abzustellen sei, ohne weiteres, dass der Anspruch ohne weitere Kautelen bestehe und der Tilgungsplan für ihn unentgeltlich wäre (OLG Stuttgart, Hinweisbeschluss vom 15. Februar 2021 – 6 U 328/19, BeckRS 2021, 2092 Rn. 49, 50).

i) Die gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB erforderliche Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde sei auf Seite 5 des Vertrages enthalten. Dort sei zutreffend die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genannt, die gemäß § 1 Abs. 5 KWG und § 6 KWG die zuständige Aufsichtsbehörde ist und der gerade auch der hier maßgebliche Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen übertragen sei (§ 4 Abs. 1a FinDAG). Die Nennung weiterer Behörden, denen im Rahmen der Bankenaufsicht andere Aufgaben übertragen seien wie etwa der EZB oder der Deutschen Bundesbank sei nicht erforderlich, entwerfe die durch vorrangige Nennung der BaFin zutreffende Information aber auch nicht (OLG Stuttgart, aaO).

j) Die gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 9 EGBGB erforderliche Angabe der Auszahlungsbedingungen sei - wiederum auf Seite 5 der Vertragsunterlagen - in der erforderlichen Weise erteilt; soweit man einen Hinweis darauf für erforderlich halte, dass die Auszahlung des Darlehens an einen Dritten - hier den Verkäufer des finanzierten Fahrzeugs - erfolge, finde sich dort auch diese Angabe (OLG Stuttgart, aaO).

k) Der gemäß Art. 247 § 7 Nr. 4 EGBGB erforderliche Hinweis auf den Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerdeverfahren sei auf Seite 5 der Vertragsunterlagen enthalten. Dabei sei - wie hier - die Angabe der Schlichtungsstelle nebst Adresse grundsätzlich ausreichend. Soweit nach Art. 247 § 7 Nr. 4 EGBGB im Einklang mit Art. 10 Abs. 2 lit. s) der Verbraucherkreditrichtlinie „gegebenenfalls“ die Voraussetzungen des Zugangs zu dem Verfahren zu nennen seien, sei nicht ersichtlich, dass vorliegend für die Schlichtung besondere Zugangsvoraussetzungen bestanden hätten. Und über besondere Voraussetzungen für die - vom Zugang zu unterscheidende - Zuläs-

sigkeit des Schlichtungsverfahrens sei nach dem klaren Wortlaut des Art. 247 § 7 Nr. 4 EGBGB nicht zu informieren, so dass eine nähere Darlegung der Voraussetzungen der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens oder der geltenden Verfahrensordnung nicht erforderlich gewesen sei (OLG Stuttgart, Urteil vom 26. November 2019 – 6 U 50/19, BeckRS 2019, 29843, Rn. 22, 23).

l) Die Widerrufsinformation sei auch nicht auf Grund der über § 492 Abs. 2 BGB stattfindenden Kaskadenverweisung fehlerhaft. Die Belehrung entspreche dem Muster der Anlage 7 zum EGBGB, sodass die Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB Anwendung finde (zur Geltung der Gesetzlichkeitsfiktion trotz Kaskadenverweisung: BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19, juris). Hiervon sei trotz der Einbeziehung verbundener Verträge - vorliegend der Ratenschutzversicherung - keine Ausnahme zu machen. In dem genannten Fall habe der BGH ein Berufen auf die Gesetzlichkeitsfiktion lediglich deshalb für ausgeschlossen gehalten, weil die in den Widerrufsinformationen enthaltenen Angaben über verbundene Verträge unrichtig gewesen seien. Dort dri zu Unrecht auch ein Vertrag über eine Restschuldversicherung angegeben worden, die dem dortigen Kläger zwar angeboten, von ihm aber nicht abgeschlossen worden sei. So liege der Fall hier nicht. Hier habe der Kläger die in der Widerrufsbelehrung aufgeführte Ratenschutzversicherung abgeschlossen, die Belehrung sei daher fehlerfrei.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit im Wesentlichen dem folgenden Berufungsvorbringen:

Die nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGBGB in Verbindung mit Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB erforderlichen Angaben der Beklagten zu Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen seien fehlerhaft, was vom Landgericht verkannt worden sei. Die Parteien hätten sich nur über den Nettodarlehensvertrag von € 42.106,29 und den Sollzinssatz von 3,26 % Gedanken gemacht und eine Einigung erzielt. Bei den Angaben zu Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen insbesondere auch der Schlussrate von € 15.000,00 handele es sich nicht um Vereinbarungen, sondern um fehlerhafte Pflichtangaben. Bei genauer Berechnung (Sollzinssatz, Auszahlung am 25. April 2016) ergebe sich ein Gesamtsollzinssatz von € 4.708,77; es hätte bei gleichbleibender Ratenhöhe für die ersten 59 Raten eine Schlussrate von € 14.998,72 und nicht wie geschehen von € 15.000,00 ausgewiesen werden müssen. Die mit € 15.000,00 angegebene Schlussrate weiche zu Lasten des Klägers von der gesetzlichen Vorgabe der korrekten Angaben zu den Teilzahlungen ab. Der Differenzbetrag von mehr als einem Euro sei auch kein Bagatellbetrag, der sich im Übrigen mit jedem weiteren Tag der Verzögerung der Auszahlung vergrößere. Es hätte andere Methoden als die von der Beklagten gewählten Methode zur Zinsberechnung gegeben, die eine Nachinformation nach dem Zeitpunkt der Auszahlung erforderlich gemacht hätte.

Hiernach fehle auch die nach den gesetzlichen Vorgaben gebotene zutreffende Angabe des Darlehensgesamtbetrags, der nicht wie angegeben bei € 46.816,34, sondern bei € 46.815,06 liege. Der Darlehensgesamtbetrag wäre von dem Tag der Auszahlung an zu berechnen, hierzu hätte der Tag der Auszahlung mitgeteilt werden müssen.

Die Angaben zur Widerrufsfrist seien nicht umfassend und unmissverständlich, weil hiernach über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden könne. Es fehle auch an einer hervorgehobenen Form der Belehrung.

Der effektive Jahreszins sei zu niedrig angegeben, weil der Kläger die Ratenschutzversicherung nicht freiwillig abgeschlossen habe. Ohne den Abschluss der Versicherung wäre ihm das Darlehen so nicht gewährt worden. Insoweit habe die Beklagte den Gestaltungshinweis 2a) der Musterwiderrufsinformation missachtet und über einen nicht abgeschlossenen verbundenen Vertrag informiert, weil dieser nicht freiwillig gewesen sei.

Der Kaskadenverweis mache die Widerrufsinformation nicht klar und verständlich. Falsch sei bei verbundenen Verträgen auch die Information zu der Widerrufsfolge, dass ein bereits ausbezahltes Darlehen spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen sei.

Auch die Angabe zur zuständigen Aufsichtsbehörde sei nicht zutreffend. Die Deutsche Bundesbank sei eine für die Beklagte zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Angaben zu den Voraussetzungen für den Zugang zu dem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren seien nicht ausreichend, es hätten die einzelnen Voraussetzungen für den Zugang zu einem solchen Verfahren dargestellt werden müssen.

Auch die Pflichtangabe zum Anspruch des Darlehensnehmers auf einen Tilgungsplan sei nicht umfassend, da nicht darauf hingewiesen werde, dass dieser kostenfrei zu erteilen sei.

Der Verzugszinssatz sei nicht korrekt angegeben, weil die Beklagte dessen aktuellen Stand nicht angegeben habe. Auch seien die anfallenden Verzugskosten zu beziffern gewesen und auf die Voraussetzungen der Anpassung hätte hingewiesen werden müssen, was nicht der Fall sei. Sämtliche weitere Vertragsbedingungen seien dem Kläger ebenfalls nicht bekannt gegeben worden, weil das Preis- und Leistungsverzeichnis nicht übergeben worden sei. Über das einzuhalten-

de Verfahren bei der Kündigung des Vertrages sei unzureichend informiert worden, da es an einer Information über das außerordentliche Kündigungsrecht fehle. Darüber hinaus fehle es an der Pflichtangabe zur Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung. Die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten seien ebenfalls nicht eindeutig angegeben. Hinsichtlich der auf den Abschluss der Ratenschutzversicherung gerichteten Willenserklärung stehe dem Kläger ein Widerrufsrecht aufgrund eines Fernabsatzgeschäftes zu. Die entsprechenden Informationen seien dem Kläger weder umfassend noch unmissverständlich und eindeutig zur Verfügung gestellt worden.

Für die Ermittlung des Verkehrswertes des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Übergabe an ihn sei der Verkaufspreis von € 53.000,00 um die darin enthaltene 19 %ige Umsatzsteuer - einen durchlaufenden Posten für die Verkäuferin - zu bereinigen (vergleiche OLG Stuttgart, Urteil vom 21. September 2021 - 6U 184/19). Der sich hieraus ergebende Nettowert enthalte die 19 %ige Händlermarge der Verkäuferin, die ebenfalls - abzustellen sei auf den objektiven Wert der Ware ohne Gewinnanteil (OLG Düsseldorf, Urteil vom 22. März 2021 - 9 U 107/19) abzuziehen sei, was zu einem Fahrzeugwert bei Übergabe von € 36.075,63 führe.

Gegenüber den Ansprüchen der Beklagten gegen ihn wegen der Unmöglichkeit der Übergabe und Übereignung des finanzierten Fahrzeuges an die Beklagte sowie wegen des bis zu dieser Unmöglichkeit eingetretenen Wertverlusts in Höhe von insgesamt € 36.075,63 werde die Aufrechnung mit seinen Zahlungsansprüchen in Höhe von insgesamt € 59.816,34 erklärt. Es errechne sich hiernach eine Saldoforderung in Höhe von € 23.740,71, die nunmehr Gegenstand des Klageantrages zu I. 1 sei.

Die Beklagte mache rechtsfehlerhaft einen darüber hinausgehenden Wertersatzanspruch aus den §§ 358 Abs. 1 Satz 1, 357 Abs. 7 BGB geltend. Das sei bei europarechtskonformer Auslegung nicht der Fall, nachdem der Darlehensvertrag in den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie falle und der Verbraucher bei der Verpflichtung zur Leistung von vollem Wertersatz von der Ausübung des Widerrufsrechts abgehalten werde. Eine derartige Wertersatzpflicht sei mit Art. 14 Abs. 3 b) der Richtlinie 2008/48/EG nicht vereinbar, handele es sich doch hierbei um eine unzulässige Entschädigung, weshalb insoweit eine Vorlage an den EuGH angeregt werde. Das gelte hilfsweise jedenfalls vor dem Hintergrund des Inhalts der Erwägungsgründe 19 und 31 der Verbraucherkreditlinien für eine an die Belehrung zu der Wertersatzpflicht in der Widerrufsinformation unter „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ anknüpfende Wertersatzpflicht, zumal der durchschnittliche Verbraucher nicht über das Wissen verfüge, den mehrdeutigen Begriff

„Wertersatz“ richtig auszulegen.

Die Hilfsanträge zu II. seien unter der Bedingung der vollständigen Abweisung des Antrages zu I. gestellt.

Der Kläger hat mit der Berufungsbegründung vom 28. April 2021 zunächst den Antrag angekündigt,

das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 19.03.2021 - 3 O 162/19 - abzuändern und

I. neue Hauptanträge:

1. die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klagepartei 59.816,34 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen Zug-um-Zug gegen [hilfsweise: nach] Herausgabe des mit dem unter 1. genannten Darlehen finanzierten PKWs BMW 435i mit der Fahrgestellnr. 5B65026 nebst Fahrzeugschlüssel;

2. festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des unter Ziffer 1 genannten Fahrzeugs nebst Fahrzeugschlüssel in Annahmeverzug befindet.

II. hilfsweise hinsichtlich der Anträge zu I.:

1. Die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, an welchem Tag die Auszahlung des Darlehensvertrags über 42.106,29 EUR vom 25.04.2016 erfolgte;

2. Die Beklagte zu verurteilen, erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben an Eides statt zu versichern;

3. Die Beklagte zu verurteilen (hilfsweise: festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist,) eine Zahlung an den Kläger zu leisten, die der Summe der zu viel gezahlten Zinsen entspricht, welche sich aufgrund der Auszahlung des unter II.2 genannten Darlehens ab dem 25.04.2016 ergibt.

Angesichts der zwischenzeitlichen Zahlung aller vertraglich vorgesehenen Zahlungen an die Beklagte fordere diese keine Zins- und Tilgungszahlungen mehr von dem Kläger. Da-

her werde

der Rechtsstreit hinsichtlich des erstinstanzlichen Klageantrags für in der Hauptsache erledigt erklärt.

In dem der Beklagten am 1. Dezember 2021 zugestellten Schriftsatz vom 29. November 2021 kündigte der Kläger die im Termin gestellten Anträge an,

das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 19.03.2021 - 3 O 162/19 - abzuändern und

I. neue Hauptanträge:

1. die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klagepartei 23.740,71 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. festzustellen, dass der Rechtsstreit hinsichtlich des erstinstanzlichen Klageantrags in der Hauptsache erledigt ist.

II. hilfsweise hinsichtlich der Anträge zu I.:

1. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, an welchem Tag die Auszahlung des Darlehensvertrags über 42.106,29 EUR vom 25.04.2016 erfolgte;
2. die Beklagte zu verurteilen, erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben an Eides Statt zu versichern;
3. die Beklagte zu verurteilen (hilfsweise: festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, eine Zahlung an den Kläger zu leisten, die der Summe der zu viel gezahlten Zinsen entspricht, welche sich aufgrund der Auszahlung des unter II. 1. genannten Darlehens ab dem 25.04.2016 ergibt.

Namens und in Vollmacht der Klagepartei erklären wir den Rechtsstreit teilweise, dh. hinsichtlich

1. des Antrags zu I. 1. aus der Berufungsbegründung im Übrigen
2. des Antrags zu I. 2. aus der Berufungsbegründung, für in der Hauptsache erledigt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klagepartei und Berufungsklägerin gegen das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 19. März 2021, Az.: 3 O 162/19, kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Beklagte tritt den Berufungsangriffen entgegen und führt im Wesentlichen aus:

Sie schließe sich der mit der Berufungsbegründung erklärten Erledigung der erstinstanzlich gestellten Anträge nicht an. Sie widerspreche der Klageänderung den „Hauptanträgen“ zu I. und wilige in die Klageerweiterung um die hilfsweise gestellten Klageanträge zu II. nicht ein. Der Erledigungserklärung aus dem Schriftsatz des Klägers vom 29. November 2021 stimme sie nicht zu. Die Hilfswiderklage verfolge sie nicht weiter. Hilfsweise erkläre sie die Aufrechnung mit einem Wertersatzanspruch in Höhe von € 26.000,00.

Die Parteien hätten sich auf eine Zielrate von € 15.000,00 geeinigt, insoweit hätte eine Vereinbarung vorgelegen. Der Bundesgerichtshof habe in der Vergangenheit in mehreren Verfahren entschieden, dass ihre Widerrufsinformation ordnungsgemäß sei und die erforderlichen Pflichtangaben den Darlehensnehmern beanstandungsfrei erteilt worden seien. Auch unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung des EuGH sei die darlehensvertragliche Willenserklärung des Klägers im Zeitpunkt des Widerrufs nicht mehr widerruflich gewesen.

Insbesondere sei die Pflichtangabe nach Artikel 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EGBGB hinsichtlich der Anpassung des Verzugszinssatzes ordnungsgemäß erteilt worden. Dem Darlehensgeber stünden nach dem Urteil des EuGH zwei alternative Methoden für die Angabe des Verzugszinseszinses zur Verfügung. Zum einen könne der Verzugszinssatz in einem konkreten Prozentsatz angegeben werden. Zum anderen könnten die Parteien aber auch vereinbaren, dass der Verzugszinssatz nach Maßgabe der von der Zentralbank eines Mitgliedstaats festgelegten und in einem für jedermann leicht zugänglichen Amtsblatt bekannt gegebenen Änderung des Basiszinssatzes geändert werde; in diesem Fall reiche ein Verweis im Kreditvertrag auf diesen Basiszinssatz aus, sofern die Methode zur Berechnung des Satzes der Verzugszinsen nach Maßgabe des Basiszinssatzes in dem Kreditvertrag beschrieben werde. Sie habe sich für die zweite von dem EuGH eröffnete Möglichkeit entschieden: In Ziffer 3.3 ihrer AGB hätten die Parteien hinsichtlich des Verzugszinses nämlich Folgendes vereinbart:

„3.3. Verzug

Kommt der Darlehensnehmer/ Mitdarlehensnehmer mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen

in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnet. Der Basiszinssatz wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres ermittelt und von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegeben. (... ..)

Damit sei nach dem Urteil des EuGH der Verweis auf den Basiszinssatz zulässig. Auch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der von dem EuGH eröffneten zweiten Methode seien erfüllt: Die Darstellung der Berechnungsmethode sei für einen Durchschnittsverbraucher in den Vertragsunterlagen der Beklagten leicht verständlich und ermögliche den Darlehensnehmern, den Verzugszinssatz auf der Grundlage der Angaben des Kreditvertrags zu berechnen; ebenso sei die Häufigkeit der Änderung des Basiszinssatzes im Kreditvertrag angegeben. Das sei nicht zu beanstanden.

Sollte das Gericht der Auffassung sein, dem Darlehensgeber stünden nach dem Urteil des EuGH nicht zwei alternative Methoden für die Angabe des Verzugszinses zur Verfügung, sei anzumerken, dass eine richtlinienkonforme Auslegung der Norm dahin, dass ein konkreter Prozentsatz im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erforderlich sei, dem vor dem Hintergrund des klaren Willen des deutschen Gesetzgebers ausgelegten Wortlauts der deutschen Umsetzungsnorm widerspreche.

Ferner habe die Beklagte die Pflichtangabe hinsichtlich der nach Art. 247 § 7 Nr. 4 EGBGB erforderlichen Angaben hinsichtlich des Zugangs des Darlehensnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ordnungsgemäß erteilt. In seinem Urteil vom 9. September 2021 in den Rechtssachen C-33/20, C-155/20 und C-187/20 differenziere der EuGH ausdrücklich zwischen Angaben, die in dem Kreditvertrag selbst enthalten sein müssten und solchen, hinsichtlich derer ein Verweis auf eine im Internet abrufbare Verfahrensordnung oder ein anderes Schriftstück oder Dokument ausreichend sei. Damit habe der EuGH, der Auffassung, dass die gesamte Verfahrensordnung in dem Kreditvertrag enthalten sein muss, eine Absage erteilt. Soweit der EuGH Angaben in dem Kreditvertrag selbst für erforderlich halte, würden diese von ihr auf Seite 5 rechts unten erteilt. Dort weise sie zunächst auf „alle dem Verbraucher zur Verfügung stehenden außergerichtlichen Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren“ hin. Eines Hinweises darauf, dass das Verfahren kostenfrei sei, bedürfe es dabei nicht. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Urteils des EuGH müsse lediglich über die „gegebenenfalls (... ..) mit diesen Verfahren verbundenen Kosten“ informiert werden. Hieraus folge im Umkehrschluss, dass es eines Hinweises auf die Kostenfreiheit des Verfahrens gerade nicht bedürfe. Auch „die physische oder elektronische Adresse, an die die Beschwerde oder der Rechtsbehelf zu senden ist“, sei in den Darlehensunterlagen der Beklagten angegeben. Eine Belehrung „über die sonstigen formalen Voraussetzungen, denen die Beschwerde oder der Rechtsbehelf unterliegt“, habe demgegenüber nicht erfolgen müssen, da derartige Voraussetzungen nicht existierten. Eine „sonstige formale

Voraussetzung“ liege nur dann vor, wenn ihre Nichterfüllung zum Verlust des Rechtsbehelfes führen würde. Dies ergebe sich eindeutig auch aus Ziffer 97 des Schlussantrags des Generalanwalts, der ausführe „sowie die zu beachtenden formalen Voraussetzungen, soweit ihre Nichtbeachtung zum Verlust jeglicher Möglichkeit des Verbrauchers, seine Rechte geltend zu machen, führen könnte“.

Derartige formale Voraussetzungen, deren „Nichtbeachtung zum Verlust jeglicher Möglichkeit des Verbrauchers, seine Rechte geltend zu machen, führen könnte“, enthalte die „Verfahrensordnung des Ombudsmannes der privaten Banken“ nicht. Werde im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 5.3 der Verfahrensordnung festgestellt, dass die Anforderungen (und gerade nicht die Voraussetzungen) des § 5.1 der Verfahrensordnung nicht erfüllt seien, sei die einzige Rechtsfolge, dass die Geschäftsstelle den Antragsteller auf die Mängel seines Schlichtungsantrags hinweise und ihn auffordere, diese innerhalb einer Frist von einem Monat zu beseitigen; ein Rechtsverlust sei mit einem etwaigen Mangel des Schlichtungsantrages mithin gerade nicht verbunden.

Die Ausübung des Widerrufs verstoße gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB, nachdem der Kläger das Fahrzeug trotz Widerrufs und des laufenden Gerichtsverfahrens weiter genutzt, den streitgegenständlichen Darlehensvertrag vollständig abgelöst und das Fahrzeug an einen Dritten veräußert habe. Die Ausübung des Widerrufs erfolge unter Ausnutzung einer vermeintlichen formalen Rechtsposition rechtsmissbräuchlich, der Kläger verhalte sich darüber hinaus widersprüchlich. Das Widerrufsrecht sei verwirkt. Der Kläger habe das Fahrzeug nach dem Widerruf weiter genutzt, dies offensichtlich in der Vorstellung, dass die weitere Nutzung kostenlos sein solle, da ein Wertersatzanspruch der Beklagten nicht bestehe. Ferner verlange der Kläger von ihr Erfüllung der nach seiner Meinung bestehenden Rückabwicklungsverpflichtung, obwohl der Kläger seine eigene Verpflichtung zur Rückgabe des Fahrzeugs durch die Weiterveräußerung bewusst vereitelt habe.

Der Darlehensvertrag sei auch nach dem Rechtsgedanken des § 141 BGB als gültig zu behandeln, da der Kläger ein nach seiner Ansicht unwirksames Rechtsgeschäft mehrfach bestätigt habe. Der Rechtsgedanke des § 141 BGB sei auf den hier widerrufenen Darlehensvertrag anzuwenden. Beim wirksamen Widerrufs sei der Verbraucher an den Vertrag nach § 355 Abs.1 BGB nicht mehr gebunden. Der Rechtsgedanke des § 141 BGB komme daher auch in Betracht, wenn ein Rechtsgeschäft nach § 355 Abs. 1 BGB wirksam widerrufen worden sei. Hier habe der Kläger, indem er weiter die Darlehensraten bezahlt, das Darlehen dadurch vollständig zurückgeführt und das Fahrzeug nach vorzeitiger Ablösung an einen Dritten veräußert habe, an dem Ursprungs-

vertrag festgehalten. Gegen diese zutreffende Annahme könne der Kläger auch nicht das Urteil des EuGH vom 9. September 2021 ins Feld führen, da hiernach allein der Zeitablauf für die Annahme der Rechtsmissbräuchlichkeit nicht ausreiche. Hier lägen jedoch weitergehende Umstände vor.

Weiterhin habe der Kläger den Widerruf in dem Ansinnen erklärt, alle bislang geleisteten Zahlungen zurückzuerhalten, ohne Wertersatz für die jahrelange Nutzung und Abnutzung des Fahrzeuges leisten zu wollen. Dieses Verhalten sei von den Gedanken des Verbraucherschutzes nicht gedeckt, weshalb dem Widerruf der Einwand des § 242 BGB entgegenstehe. Auch ein nachträgliches Anerkenntnis der grundsätzlichen Wertersatzpflicht lasse den Vorwurf der Rechtsmissbräuchlichkeit des ausgeübten Widerrufs nicht entfallen. In dem maßgeblichen Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts habe der Kläger – wie sich deutlich aus dem Widerruf und der erhobenen Klage ergebe – keinen Wertersatz für die jahrelange Nutzung und Abnutzung des auf seinen Wunsch hin finanzierten hochpreisigen Fahrzeugs leisten wollen.

Die von dem Kläger vertretene Auffassung, der Einwand des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens könne in derartigen Fällen nicht mit Erfolg erhoben werden, wäre mit dem allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, wonach sich der Einzelne nicht in betrügerischer oder missbräuchlicher Weise auf die Vorschriften dieses Rechts berufen könne, nicht vereinbar.

Der Verbraucher habe bei unterstellt wirksamen Widerruf Wertersatz für den Wertverlust des finanzierten Fahrzeuges nach der Vergleichswertmethode zu leisten, wenn er bei Vertragsschluss über eine mögliche Wertersatzpflicht unterrichtet worden sei, was hier mit dem Gestaltungshinweis 6c in der Widerrufsinformation geschehen sei. Für die Vergleichswertberechnung sei hier der vom Kläger gezahlte Kaufpreis ohne Abzüge heranzuziehen.

Sofern das Gericht von der Wirksamkeit des Widerrufs ausgehe, erkläre sie die Aufrechnung mit einem Wertersatzanspruch in Höhe von € 26.000,00. Dieser errechne sich aus der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Fahrzeugs bei Übergabe an den Kläger von € 53.000,00 und dem Wert des Fahrzeuges bei Veräußerung durch den Kläger von € 27.000,00.

Wegen des weiteren Parteivorbringens im Berufungsrechtszug wird auf die Schriftsätze der Parteien und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 20. Januar 2022 Bezug genommen.

II.

A. Die Berufung des Klägers gegen das am 19. März 2021 verkündete Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg ist nach den §§ 511, 513, 517, 519 f. ZPO zulässig. Insbesondere steht weder § 99 Abs. 1 ZPO der Erledigungserklärung mit der Berufungsbegründung entgegen (vgl. Schulz in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 91a, Rn. 99), noch kann die nach § 511 ZPO erforderliche Beschwerde des Klägers unter Hinweis auf die im Übrigen vorgenommene Klageerweiterung für die Berufung verneint werden, nachdem die Erledigung des erstinstanzlichen Antrages durch die Zahlung der Schlussrate im April 2021 zwischen den Instanzen - nach der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils - eingetreten ist und der Kläger diese zulässig neben der Klageerweiterung geltend macht.

B. Die Berufung des Klägers hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umgang Erfolg und war im Übrigen zurückzuweisen:

l) Entsprechend dem Antrag aus der Berufungsbegründung war die Erledigung der Hauptsache im Hinblick auf den von dem Kläger erstinstanzlich gestellten Antrag festzustellen, dass die primäre Leistungspflicht des Klägers zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag über € 42.106,29 vom 25. April 2016 aufgrund des erklärten Widerrufs vom 11. Oktober 2018 erloschen ist.

Bei dem Übergang von dem ursprünglichen Sachantrag zur Erledigungserklärung handelt es sich um eine privilegierte Klageänderung nach § 264 Nr. 2 ZPO, bei der § 533 ZPO von vornherein nicht zur Anwendung kommt (vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2015 - V ZR 26/15, Rn. 32 mwN).

Die mangels Zustimmung der Beklagten einseitig gebliebene Erledigungserklärung des Klägers beinhaltet den Antrag festzustellen, dass die zulässige und begründete Klage durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist (vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2015 - V ZR 26/15, Rn. 34 mwN). Die Hauptsache ist erledigt und daher die Erledigung festzustellen, wenn die Klage im Zeitpunkt des nach ihrer Zustellung eingetretenen erledigenden Ereignisses zulässig und begründet war und durch das behauptete Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist. Für die Beurteilung der Begründetheit eines auf Feststellung der Erledigung gerichteten Antrags ist mithin eine auf den konkreten Zeitpunkt des Eintritts des erledigenden Ereignisses bezogene Prüfung vorzunehmen, die – anders als bei der Entscheidung nach übereinstimmender Erledigungserklärung gem. § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO – sich

nicht nach billigem Ermessen richtet und die grundsätzlich auch keine nach dem Erledigungszeitpunkt liegenden Entwicklungen zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Mai 2019 - III ZR 16/18, Rn. 6). Das als Bezugspunkt für die Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung des vormaligen Feststellungsantrags maßgebliche erledigende Ereignis ist die auf die Zahlung der Schlussrate durch den Kläger im April 2021 abgegebene Erklärung der Beklagten vom 30. April 2021 zum Ausgleich des Finanzierungskontos und zur Beendigung des Finanzierungsvertrages unter Übersendung der Zulassungsbescheinigung Teil II. Denn hiernach entfiel das für die Zulässigkeit der Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers, nachdem die Beklagte hiernach Ansprüche auf Zins und Tilgung aus dem Darlehensvertrag nicht mehr geltend machte.

Der für erledigt erklärte Feststellungsantrag war nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig und auch begründet (1) und hat nach Rechtshängigkeit seine Erledigung gefunden (2). Im Einzelnen:

1) Es wäre festzustellen gewesen, dass die primären Leistungspflichten des Klägers aus dem Darlehensvertrag aufgrund des erklärten Widerrufs vom 11. Oktober 2018 nicht mehr bestehen. Der Darlehensvertrag vom 25. April 2016 ist durch den Widerruf des Klägers vom 11. Oktober 2018 in ein Rückabwicklungsverhältnis nach §§ 346, 355, § 495 Abs. 1, § 491 BGB in der seit dem 21. März 2016 geltenden Fassung (vgl. Art. 229 §§ 32 und 38 EGBGB) umgewandelt worden mit der Folge eines Erlöschens der vertraglichen Leistungspflichten. Der Kläger hat seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Vertragserklärung vom 25. Mai 2016 mit dem Schreiben vom 11. Oktober 2018 wirksam widerrufen.

Auf das streitgegenständliche Schuldverhältnis sind gemäß Art. 229 §§ 32 und 38 EGBGB das Bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in seit dem 21. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden, da der Vertrag in dem genannten Zeitraum (am 25. April 2016) geschlossen wurde.

Dem Kläger stand im Zusammenhang mit dem Abschluss des Darlehensvertrages ursprünglich ein Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1, § 355 Abs. 1 BGB zu. Die Widerrufsfrist war bei Abgabe der Widerrufserklärung vom 11. Oktober 2018 nicht verstrichen. Die dem Kläger durch die Beklagte erteilten Pflichtangaben sind zu beanstanden und haben die zweiwöchige Widerrufsfrist mit Vertragsschluss nicht in Gang gesetzt.

Der Verbraucher ist an seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung nicht

mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat (§ 355 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Frist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB 14 Tage und beginnt nach den §§ 355 Abs. 2 Satz 2, 495 Abs. 1, 356b BGB in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB bei einem - hier vorliegenden - Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491 Abs. 2 BGB) mit dem Zeitpunkt, aber nicht vor Zurverfügungstellung einer für den Verbraucher bestimmten Vertragsurkunde, des schriftlichen Antrages des Darlehensnehmers oder einer Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags (§ 356b Abs. 1 BGB) zu laufen, zu dem der Verbraucher, hier der Kläger, eine die Pflichtangaben gemäß Artikel § 492 Abs. 2 BGB, das heißt die Angaben nach Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB, enthaltene Widerrufsinformation erhält (§ 356b Abs. 1 BGB).

Enthält bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag die dem Darlehensnehmer nach Absatz 1 zur Verfügung gestellte Urkunde die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB nicht, beginnt die Frist gemäß § 356b Abs. 2 BGB erst mit Nachholung dieser Angaben gemäß § 492 Abs. 6 BGB. Hiernach gilt für diesen Fall:

Für die Widerrufsinformation gilt die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB in Verbindung mit dem Muster in Anlage 7 hierzu (a). Ob die Widerrufsinformation auch den gesetzlichen Anforderungen im Übrigen entspricht, kann offenbleiben (b). Die Beklagte hat dem Kläger allerdings nicht alle notwendigen Pflichtangaben ordnungsgemäß erteilt (c). Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof kommt nicht in Betracht (d). Der Widerruf der darlehensvertraglichen Willenserklärung durch den Kläger ist nicht nach § 242 BGB wegen Rechtsmissbrauchs unbeachtlich oder verwirkt (e).

a) Es gilt die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB, weil die Widerrufsinformation dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB (in der seit dem 21. März 2016 geltenden Version) entspricht.

aa) Eine fehlerhafte Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist aufgrund der „Kaskadenverweisung“ in § 492 Abs. 2 BGB schließt die Musterkonformität der Widerrufsinformation nicht aus.

(1) Zwar ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Richtlinie 2008/48 so auszulegen, dass ein Kreditvertrag wegen der in Art. 10 der Richtlinie genannten Angaben nicht auf eine nationale Vorschrift verweisen darf, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verweist (Unzulässigkeit der „Kaskadenverweisung“; EuGH, Urteil vom 26. März 2020 – C-66/19, Leitsatz 2 und Rn. 43 ff.).

(2) Gesetz und Wille des deutschen Gesetzgebers sind aber derart eindeutig, dass eine entgegenstehende richtlinienkonforme Auslegung ausscheidet. In der Entscheidung, der Verweis in dem gesetzlichen Muster auf § 492 Abs. 2 BGB sei unzureichend klar und verständlich, läge eine Missachtung der gesetzlichen Anordnung, die dazu führte, dass das Regelungsziel des Gesetzgebers in einem wesentlichen Punkt verfehlt und verfälscht und einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Norm ein entgegengesetzter Sinn gegeben würde. Dazu sind die Gerichte nicht befugt (BGH, Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 198/19, Rn. 10 ff.; BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19, Rn. 19). Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof zwar hinsichtlich der Gesetzeskonformität der Widerrufsinformation aufgegeben (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19, Rn. 13 ff.; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 525/19, Rn. 13 ff.; siehe oben). Anders liegt es aber bezüglich der Musterkonformität. Auch in den genannten Urteilen wird auf die eine richtlinienkonforme Auslegung insoweit ausschließenden Entscheidungen (BGH, Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 198/19, Rn. 10 ff.; BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19, Rn. 19) verwiesen. Dort wird indes eine Musterkonformität aus anderen Gründen abgelehnt (die hier nicht vorliegen).

Die deutschen Gerichte müssten sich, um der Rechtsprechung des EuGH Geltung zu verschaffen, gegen die ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers in Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB aF stellen, wonach - wie hier - eine in dem Darlehensvertrag in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form enthaltene und dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB aF entsprechende Widerrufsinformation den Anforderungen an eine klare und verständliche Information des Darlehensnehmers über das ihm nach § 495 BGB zukommende Widerrufsrecht genügt. Das verbietet das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip (BGH, Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 198/19, Rn. 11). Eine richtlinienkonforme Auslegung der in Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB aF angeordneten Gesetzlichkeitsfiktion scheidet aus. Die Auslegung des nationalen Rechts darf nicht dazu führen, dass einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Norm ein entgegengesetzter Sinn gegeben oder der normative Gehalt der Norm grundlegend neu bestimmt wird. Richterliche Rechtsfortbildung berechtigt den Richter nicht dazu, seine eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers zu setzen (BGH, Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 198/19, Rn. 13 mwN). Durch die gesetzliche Regelung im EGBGB und die Schaffung eines (fakultativen) Musters sollte Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei den Anwendern erzeugt und der Rechtsverkehr vereinfacht werden (vgl. BT-Drucks. 16/13669, S. 3 und BT-Drucks. 17/1394, S. 1, 21 f.). Dieses gesetzgeberische Ziel würde verfehlt, würde man der Verwendung des Musters die Gesetzlichkeitsfiktion absprechen,

weil etwa der Verweis in der Widerrufsinformation auf § 492 Abs. 2 BGB in Kombination mit der beispielhaften Aufzählung von Pflichtangaben nach Art. 247 § 6 EGBGB nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2020 (C-66/19, juris – „Kreissparkasse Saarlouis“) nicht richtlinienkonform ist (BGH, Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 198/19, Rn. 14). Eine richtlinienkonforme Auslegung des Musters kommt nicht in Betracht, weil sie den Sinn und Zweck des Musters in sein Gegenteil verkehren würde.

bb) Der Hinweis auf eine nach Widerruf des Darlehensvertrages grundsätzlich bestehende Verpflichtung des Darlehensnehmers zur Zahlung von Sollzins für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens und zur Rückzahlung selbst ist zutreffend und steht der Annahme der Musterkonformität nicht entgegen. Eine derartige Verpflichtung besteht (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 28. Mai 2019 - 6 U 78/18, juris Rn. 50).

Nach dem Muster ist der Verbraucher auch im Verbund dahin zu informieren, dass er das Darlehen nach Widerruf zurückzahlen habe, ergänzend dahin, dass auch im Hinblick auf das verbundene Geschäft die beiderseitigen Leistungen zurückzugewähren seien (Gestaltungshinweis 5b der Anlage 7 zu Art. 247 § 6 EGBGB) und zuletzt dahin, dass der Darlehensgeber hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rolle des Unternehmers des finanzierten Geschäfts eintrete. All das setzt voraus und ist erkennbar von der Vorstellung getragen, es bestünden im Ausgangspunkt die „normalen“ wechselseitigen Ansprüche (OLG Stuttgart, Urteil vom 28. Mai 2019 - 6 U 78/18, Rn. 52).

Der Text der Belehrung zu den Widerrufsfolgen entspricht exakt der Formulierung in Anlage 7. Darüber, dass im Falle eines verbundenen Vertrages im Sinne des § 358 BGB die Zinszahlungspflicht und die Pflicht zur Darlehensrückzahlung binnen 30 Tagen an die Beklagte gerade nicht besteht, wird in der Widerrufsinformation im Folgenden unter „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ ausdrücklich entsprechend dem Muster der Anlage 7 hingewiesen. Dort wird auch darauf hingewiesen, dass im Falle der bereits erfolgten Auszahlung des Darlehens der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag eintrete. Letztere Formulierung entspricht auch der gesetzlichen Vorschrift des § 358 Abs. 4 Satz 5 BGB aF. Genauer als der Gesetzgeber muss ein Unternehmer aber nicht formulieren (vgl. BGH, Beschluss vom 27. September 2016 – XI ZR 309/15, Rn. 8).

Nach Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 EGBGB muss bei Bestehen eines Widerrufsrechts

nach § 495 BGB ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers enthalten sein, ein bereits ausgezahltes Darlehen zurückzubezahlen und Zinsen zu vergüten, wobei der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag unter Berücksichtigung des „vereinbarten Sollzinses“ im Sinne des § 357a Abs. 3 Satz 1 BGB anzugeben ist (vgl. BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 50/18, Rn. 20).

cc) Eine hervorgehobene und deutlich gestaltete Form der Widerrufsinformation (Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB) ist gegeben. Der Kläger wurde auf Seite 8 der fortlaufend paginierten, ihm zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen auf einer eigenen Seite deutlich auf das ihm nach § 495 BGB zustehende Widerrufsrecht hingewiesen. Die Widerrufsinformation ist durch die fettgedruckte und auch durch die Schriftgröße hervorgehobene Überschrift „Widerrufsinformation“ und weitere - in Fettdruck gehaltene - Zwischenüberschriften hervorgehoben und deutlich gestaltet. Sie entspricht dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB. Die Begriffe Widerrufsinformation, Widerrufsrecht, Besonderheiten bei weiteren Verträgen, Widerrufsfolgen und Einwendungen bei verbundenen Verträgen finden sich sämtlich in der Information und sind wie in der Musterwiderrufsinformation drucktechnisch hervorgehoben. Eine hervorgehobene und deutlich gestaltete Form ist daher gegeben. Die vorgenommenen Abweichungen hinsichtlich Format und Schriftgröße sind am Maßstab von Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 5 EGBGB zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 - XI ZR 288/19, Rn. 16 f.).

dd) Der Musterkonformität steht auch nicht die Information zu den verbundenen Geschäften entgegen. Die Beklagte kann sich auch insoweit auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB berufen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 - XI ZR 288/19, Rn. 17 ff.; BGH, Beschluss vom 31. März 2020 - XI ZR 198/19, Rn. 6 ff.). Dies setzt voraus, dass die Widerrufsinformation der Beklagten dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB entspricht. Dies ist, was der Senat durch einen Vergleich selbst feststellen kann (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 11. Oktober 2016 - XI ZR 482/15, Rn. 26), der Fall.

In der Widerrufsinformation hat die Beklagte bei der Unterüberschrift „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ als mit dem Darlehensvertrag verbundenen Vertrag nicht nur den Fahrzeugkaufvertrag, sondern - zu Recht - den weiteren Vertrag über den Beitritt zu der Ratenschutzversicherung Tod und Arbeitsunfähigkeit angegeben, den der Kläger ebenfalls abschloss.

Vorliegend belehrt die Widerrufsinformation, über eine bloße Sammelbelehrung hinausgehend, darüber, dass der Darlehensnehmer im Fall des Widerrufs auch an „den Vertrag über den Beitritt zur freiwilligen Ratenschutzversicherung Tod und Arbeitsunfähigkeit (AU) (im Folgen-

den *verbundener Vertrag*)“ nicht gebunden sei. Der genannte Vertrag zur Ratenschutzversicherung wurde tatsächlich abgeschlossen (Darlehensvertrag, Anlage K 1).

Nach dem Wortlaut des Gestaltungshinweises 2a zu dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB hat der Darlehensgeber nur den von dem Darlehensnehmer konkret abgeschlossenen, mit dem Darlehensvertrag verbundenen weiteren Vertrag anzugeben. Dies entspricht auch dem sich aus den Gesetzesmaterialien ergebenden Willen des Gesetzgebers, wonach „an der gekennzeichneten Einfügestelle der verbundene Vertrag im Mustertext hinreichend konkret anzugeben“ sei (BT-Drucks. 17/1394, S. 27, linke Spalte) und „die Gestaltungshinweise stets an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden“ müssten (vgl. BT-Drucks. 17/1394, S. 30, linke Spalte; siehe hierzu auch BGH, Urteil vom 21. Februar 2017 - XI ZR 467/15, Rn. 52). Die Gesetzlichkeitsfiktion soll nur eintreten, wenn der Darlehensgeber das Muster richtig ausfüllt und wie für den betreffenden Vertrag vorgegeben verwendet (vgl. BT-Drucks. 17/1394, S. 22, linke Spalte; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19, Rn. 19; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 525/19, Rn. 19). Dies ist hier erfolgt.

ee) Die Beklagte hat über die Widerrufsfrist hinreichend informiert. Dies schon deshalb, weil sich die beanstandete Passage „Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat.“ so wörtlich im gesetzlichen Muster befindet und damit die Gesetzlichkeitsfiktion gilt. Sie wiederholt den Wortlaut des § 492 Abs. 6 Satz 1 BGB. Genauer als das Gesetz muss der Darlehensgeber nicht formulieren. Die vom Kläger geforderte weitere Belehrung sieht Art. 247 § 12 Abs. 1 Satz 2 EGBGB gerade nicht vor.

d) Ob die Widerrufsinformation zudem den gesetzlichen Anforderungen im Übrigen entspricht, kann vorliegend offenbleiben.

e) Die Beklagte hat dem Kläger aber die erforderlichen weiteren Pflichtangaben teilweise nicht korrekt erteilt. Im Einzelnen:

aa) Der Darlehensvertrag weist in Ziffer 5 der Darlehensbedingungen (Anlage K 1) die nach § 492 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB nicht zu beanstandenden Pflichtangaben der Beklagten über das „einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrages“ auf.

(1) Der Verbraucher ist in einem Darlehensvertrag nicht über sämtliche Kündigungsmöglichkeiten

zu informieren, die das nationale Recht kennt. Die Informationspflicht des Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EGBGB hinsichtlich der dem Darlehensnehmer zustehenden Kündigungsrechte ist nach Systematik, Sinn und Zweck der Vorschrift auf das nur bei unbefristeten Darlehensverträgen anwendbare verbraucherdarlehensspezifische Kündigungsrecht aus § 500 Abs. 1 BGB beschränkt (vgl. BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19, Rn. 32; BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 – XI ZR 648/18, Rn. 20 f.; BGH, Urteil vom 5. November 2019 – XI ZR 650/18, Rn. 26 – 38; BGH, Urteil vom 5. November 2019 – XI ZR 11/19, Rn. 24 – 36). Ausführungen zu einer außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB waren daher bereits im Ausgangspunkt nicht erforderlich, insbesondere musste die Vorschrift des § 314 BGB hinausgehend über die Ausführungen zur Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrages aus wichtigem Grund in Ziffer 5.2 der Darlehensbedingungen (Anlage B 41, Blatt 982 ff. d. A., Anlagenband) in dem Darlehensvertrag nicht erwähnt werden. Davon abgesehen hat die Beklagte den Kläger in Ziffer 5.2 der Darlehensbedingungen hinreichend deutlich über das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund informiert. Über die Kündigungsmöglichkeiten wird im Übrigen unter den Ziffern 4 und 5 der Allgemeinen Darlehensbedingungen hinreichend aufgeklärt.

(2) Über die Form und Frist der Kündigung ist nicht ausdrücklich aufzuklären. Es ist tatsächlich für den Darlehensgeber in § 492 Abs. 5 BGB bestimmt, dass Erklärungen gegenüber dem Darlehensnehmer nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen müssen. Allerdings ist nicht zu erkennen, dass hierauf ausdrücklich hingewiesen werden müsste (BGH, Urteil vom 5. November 2019 – XI ZR 650/18, Rn. 39). Überdies würde die umfassende Darstellung aller Wirksamkeitsvoraussetzungen einer sinnvollen Information des Verbrauchers widersprechen.

bb) Die Beklagte hat den Kläger nicht in der nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB geforderten Form über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner Anpassung informiert.

Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB ist in richtlinienkonformer Auslegung unter Heranziehung des Art. 10 Abs. 2 Buchst. I der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass in dem Kreditvertrag der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltende Satz der Verzugszinsen in Form eines konkreten Prozentsatzes anzugeben und der Mechanismus der Anpassung des Verzugszinssatzes konkret zu beschreiben ist. Haben die Parteien des betreffenden Kreditvertrags vereinbart, dass der Verzugszinssatz nach Maßgabe des von der Zentralbank eines Mitgliedstaats festgelegten und in einem für jedermann leicht zugänglichen Amtsblatt bekannt gegebenen Änderung des Basiszinssatzes geändert wird, reicht ein Verweis im Kreditvertrag auf diesen Basiszinssatz aus,

sofern die Methode zur Berechnung des Satzes der Verzugszinsen nach Maßgabe des Basiszinssatzes in diesem Vertrag beschrieben wird. Insoweit sind zwei Voraussetzungen zu beachten. Erstens muss die Darstellung dieser Berechnungsmethode für einen Durchschnittsverbraucher, der nicht über Fachkenntnisse im Finanzbereich verfügt, leicht verständlich sein und es ihm ermöglichen, den Verzugszinssatz auf der Grundlage der Angaben im Kreditvertrag zu berechnen. Zweitens muss auch die Häufigkeit der Änderung dieses Basiszinssatzes, die sich nach den nationalen Bestimmungen richtet, in dem fraglichen Kreditvertrag angegeben werden (EuGH, Beschluss vom 9. September 2021 - C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Rn. 95. Anderer Ansicht: Weder konkreter Zinssatz noch Häufigkeit der Änderung sind anzugeben: BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 650/18, Rn. 52; Beschluss vom 11. Februar 2020 - XI ZR 648/18, Rn. 22 f.; Beschluss vom 23. Juni 2020 - XI ZR 491/19, Rn. 12).

Über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung, Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB, hat die Beklagte den Kläger durch die „wichtigen Hinweise“ auf Seite 5 des Darlehensvertrages (Anlage K 1) unter „Ausbleibende Zahlungen“ und die Angaben unter Ziffer 3.3 in den Darlehensbedingungen nicht ordnungsgemäß informiert:

Der Hinweis auf Seite 5 des Darlehensantrages enthält weder den bei Abschluss des Vertrages geltenden konkreten Zinssatz noch eine leicht verständliche Berechnungsmethode noch Angaben zur Häufigkeit der Änderungen.

Die Angaben in Ziffer 3.3 der Darlehensbedingungen sind nicht ausreichend: Zwar wird dort mitgeteilt, dass der Basiszinssatz jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ermittelt und von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird (vgl. § 247 Abs. 2 BGB). Der Hinweis enthält aber nicht die erforderliche Angabe des damals geltenden Zinssatzes und auch nicht eine leicht verständliche Berechnungsmethode.

cc) Über gegebenenfalls anfallende Verzugskosten wird an den angegebenen Stellen hinreichend informiert. Die Angabe, dass im Falle des Verzugs Mahn- bzw. Rücklastschriftgebühren gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis geltend gemacht werden, informiert klar und prägnant über „gegebenenfalls anfallende Verzugskosten“ (BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 – XI ZR 648/18, Rn. 24).

dd) Die Beklagte hat die erforderliche Pflichtangabe gemäß § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB zu den Voraussetzungen und der Berechnungsmethode für den Anspruch

auf Vorfälligkeitsentschädigung (in Ziffer 4.3 der „Darlehensbedingungen“) nicht ordnungsgemäß erteilt (1). Dies hindert jedoch den Beginn der Widerrufsfrist nicht (2).

(1) Im Hinblick auf eine hinreichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsmethode genügt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zwar, wenn der Darlehensgeber die für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wesentlichen Parameter in groben Zügen benennt (BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 650/18, Leitsatz 4 und Rn. 49; BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 11/19, Rn. 42; BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 – XI ZR 648/18, Rn. 16). Der Darstellung einer finanzmathematischen Berechnungsformel bedarf es danach nicht (BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 650/18, Rn. 44; BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 11/19, Rn. 41; BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 – XI ZR 648/18, Rn. 17 ff.). Dem hat die Beklagte durch die mit dem Wort „Insbesondere“ eingeleiteten Angaben zur Vorfälligkeitsentschädigung in Ziffer 4.3 ihrer Allgemeinen Darlehensbedingungen genügt, indem sie die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes maßgeblichen Parameter benennt, nämlich das zwischenzeitlich veränderte Zinsniveau (als Ausgangspunkt für die Berechnung des Zinsverschlechterungsschadens), die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme (als Grundlage der sogenannten Cash-Flow-Methode), den der Bank entgangenen Gewinn (als Ausgangspunkt für die Berechnung des Zinsmargenschadens), die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten (als Abzugsposten) und den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (vgl. BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 650/18, Rn. 46; BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 – XI ZR 648/18, Rn. 16).

Nunmehr hat der Europäische Gerichtshof aber entschieden, dass für die bei vorzeitiger Rückzahlung fällige Entschädigung nach Art. 10 Abs. 2 Buchst. r der Verbraucherkreditrichtlinie wenn auch nicht die Berechnungsformel so doch die Methode zur Berechnung dieser Entschädigung in einer konkreten und für einen Durchschnittsverbraucher leicht nachvollziehbaren Weise angegeben werden muss, so dass dieser die Höhe der bei vorzeitiger Rückzahlung fälligen Entschädigung anhand der im Kreditvertrag gegebenen Informationen bestimmen kann. Ein bloßer Verweis für die Berechnung der im Fall der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens geschuldeten Entschädigung auf den von einem nationalen Gericht, im vorliegenden Fall vom Bundesgerichtshof, vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen genügt jedoch nicht dem Erfordernis, dem Verbraucher den Inhalt seiner vertraglichen Verpflichtung zur Kenntnis zu bringen (EuGH, Urteil vom 9. September 2021 – C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Rn. 100 f.). Dem schließt sich der Senat an.

(2) Nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lässt die fehlerhafte Angabe zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung (BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 - XI ZR 288/19, Rn. 25 ff.) das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 355 Abs. 2, § 356b BGB jedoch unberührt. Dieses Versäumnis führt lediglich zum Ausschluss des Anspruchs der Bank auf eine Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB, wobei es sich um eine hinreichende Sanktion für die unrichtige Angabe handelt.

ee) Dass der Gesamtdarlehensbetrag und der Betrag der einzelnen Teilzahlungen (Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 EGBGB) nach dem Vortrag des Klägers ggf. um den geringen Betrag von € 1,28 nicht übereinstimmen, ist unschädlich. Eine derart geringe vermeintliche Abweichung hat auf das Widerrufsrecht keine Auswirkungen. Weder das nationale Recht noch die Verbraucherkreditrichtlinie sehen vor, dass die Summe der vom Verbraucher zu leistenden Raten dem anzugebenden Gesamtbetrag centgenau entsprechen muss. Marginale Rundungsungenauigkeiten sind nicht geeignet, dem Verbraucher ein unzutreffendes Bild seiner wirtschaftlichen Gesamtbelastung zu vermitteln (BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 – XI ZR 648/18, Rn. 32). Jedenfalls in derart geringem Maße führt eine Fehlerhaftigkeit einer Pflichtangabe nicht dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt.

ff) Diese Überlegungen gelten auch für die Angabe des effektiven Jahreszinses (Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB). Die im streitgegenständlichen Vertrag (Anlage K 1) vorhandene Angabe zum effektiven Jahreszins (3,31 % p. a.), in der im Übrigen auch die Kosten für den Abschluss der nach der Behauptung des Klägers nicht freiwillig abgeschlossenen Ratenschutzversicherung nicht enthalten sind, macht die Widerrufsinformation nicht falsch oder unwirksam.

(1) Zwar ist der effektive Jahreszins gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 EGBGB, § 6 Abs. 2 Satz 1 PAngV i. V. m. Ziff. 1 c) der Anlage zur PAngV (jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung) unter Zugrundelegung von 365 Tagen (bzw. für ein Schaltjahr 366 Tagen), 52 Wochen oder zwölf Standardmonaten zu berechnen, wobei ein Standardmonat 30,41666 Tage (d. h. 365/12) hat, unabhängig davon, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht. Ferner sind gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 4 EGBGB im Darlehensvertrag der Gesamtbetrag und der Nettodarlehensbetrag anzugeben. Bei dem Gesamtbetrag handelt es sich nach Art. 247 § 3 Abs. 2 S. 1 EGBGB um die Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten. Die Gesamtkosten hat der Darlehensgeber gemäß Art. 247 § 3 Abs. 2 S. 3 EGBGB nach § 6 der Preisangabenverordnung zu berechnen und hierbei - wie sich aus § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 PAngV ergibt - die Kosten von Ver-

sicherungen, deren Abschluss Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist, zu berücksichtigen.

(2) Selbst wenn die Angabe zum effektiven Jahresszins inhaltlich falsch wäre und ein höher Effektivzins auszuweisen gewesen wäre, führte dies jedoch nicht dazu, dass die Widerrufsfrist nicht in Lauf gesetzt würde.

Es kann offen bleiben, ob eine Pflichtangabe, die vorhanden ist, allerdings fehlerhaft, dazu führt, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt oder dies nur beim Fehlen von Pflichtangaben der Fall ist (so Hölldampf, WM 2018, 114, 115; vgl. zur Nichtigkeit nach dem Verbraucherkreditgesetz: BGH, Urteil vom 14. Oktober 2003 – XI ZR 134/02, juris Rn. 16; zum an anderer Stelle unwirksam vereinbarten Aufrechnungsverbot: BGH, Beschluss vom 9. April 2019 - XI ZR 511/18 mwN). Denn jedenfalls steht die Angabe der Beklagten zum effektiven Jahresszins einem Beginn der Widerrufsfrist im Jahr 2016 nicht entgegen. Denn eine nicht vollständig korrekte Angabe des effektiven Jahresszinses führt nicht dazu, dass die Widerrufsfrist nicht anläuft, sondern führt gemäß § 494 Abs. 3 BGB zu einer entsprechenden Verringerung des Sollzinssatzes. Ist der effektive Jahresszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich der nach dem Darlehensvertrag zugrunde gelegte Sollzinssatz danach um den Prozentsatz, um den der effektive Jahresszins zu niedrig angegeben ist.

Nach dem Regelungskonzept des deutschen Gesetzgebers ist für das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 355 Abs. 2, § 356b BGB zwar grundsätzlich die vollständige und zutreffende Erteilung der Angaben nach § 492 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB erforderlich. Im Falle fehlender oder nicht vollständiger Angaben hat der Gesetzgeber aber zur Vermeidung eines „ewigen“ Widerrufsrechts dem Unternehmer in § 356b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 492 Abs. 6 BGB ermöglicht, fehlende oder unvollständige Pflichtangaben durch eine einseitige Erklärung nachzuholen, um nachträglich die Widerrufsfrist in Gang zu setzen, wobei die Widerrufsfrist dann einen Monat nach Erhalt der nachgeholten Angaben endet (§ 356b Abs. 2 Satz 2 BGB). Von diesem Regelungskonzept ist eine Ausnahme zu machen, wenn die Nachholung einer fehlenden oder unvollständigen Pflichtangabe nicht sinnvoll ist und für einen Verstoß eine anderweitige - wirksame, verhältnismäßige und abschreckende - Sanktion besteht (BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 - XI ZR 288/19, Rn. 25 ff. zur unzureichenden Pflichtangabe zur Vorfälligkeitsentschädigung).

Dies ist bei einer fehlerhaften Angabe des effektiven Jahresszinses der Fall. Eine Nachholung der

Angabe ist sinnlos, weil im Falle einer fehlerhaften Angabe in der Vertragsurkunde ein Anspruch des Darlehensgebers auf einen Zins wie vereinbart dauerhaft ausgeschlossen ist und durch die Nachholung der ordnungsgemäßen Angabe nicht wiederaufleben würde. Einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Angabe des korrekten effektiven Jahreszinses wird durch die Verringerung des Sollzinssatzes ausreichend begegnet. Diese Sanktion ist wirksam, verhältnismäßig und abschreckend im Sinne des Art. 23 Verbraucherkreditrichtlinie. Der Darlehensgeber verliert seinen Anspruch auf den Zins in der vereinbarten Höhe endgültig und kann ihn nicht durch eine Nachholung der Pflichtangabe wiederaufleben lassen. Die Rechte des Darlehensnehmers sind hierdurch hinreichend gewahrt.

gg) Der Tag der Auszahlung musste nicht mit einem Datum benannt werden. Darlehensvertrag heißt es, dass das Darlehen ausgezahlt werde, sobald die im Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen für die Darlehensgewährung erfüllt und die vorgesehenen Sicherheiten bestellt sind. Die Auszahlung erfolge zum Zeitpunkt der Fahrzeugauslieferung an den Verkäufer. Hierdurch wird hinreichend deutlich, wann die Auszahlung erfolgt.

hh) Der Darlehensvertrag enthält den nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EGBGB gebotenen Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers auf einen Tilgungsplan nach § 492 Abs. 3 Satz 2 BGB. Unter „*Tilgungsplan*“ enthält der Darlehensvertrag (Anlage K 1) einen deutlichen Hinweis darauf, dass der Darlehensnehmer von der Bank jederzeit einen Tilgungsplan verlangen kann. Dass dieser kostenlos zu erteilen ist, ergibt sich zwar mangels Angabe eines Preises oder einer Vergütungspflicht ohne Weiteres. Eine solche Angabe wird von § 492 Abs. 3 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 14 EGBGB nicht verlangt.

ii) Auch die Angabe der Aufsichtsbehörde (Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB) ist zutreffend. Durch die Nennung der BaFin ist die Angabe - entgegen der Ansicht des Klägers - nicht fehlerhaft. In Deutschland ist Aufsichtsbehörde die BaFin, ggf. zusätzlich die EZB, § 1 Abs. 5 KWG. Zwar ist grundsätzlich die BaFin Aufsichtsbehörde, soweit nicht die EZB in Ausübung ihrer gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis i und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) übertragenen Aufgaben handelt und diese Aufgaben nicht gemäß Artikel 6 Absatz 6 dieser Verordnung durch die BaFin wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 KWG). Die Beklagte ist insoweit in der „Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und Liste weniger bedeutender Insti-

tute“ der EZB ausdrücklich als weniger bedeutend aufgeführt und damit der grundsätzlichen Aufsicht der BaFin unterstellt. Dennoch kann daneben die EZB angegeben werden. Denn es bleibt auch bei Instituten, die grundsätzlich der Aufsicht der BaFin unterstehen, bei der Möglichkeit der EZB, die Aufsicht an sich zu ziehen, Art. 6 Abs. 5 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013. Dies hat die BaFin auch in der einschlägigen Aufsichtsrichtlinie vom 21. März 2013 (Fassung vom 19. Dezember 2016, nachfolgend ARL) umgesetzt, dort Ziffer 2.2.1. (OLG Hamm, Urteil vom 8. März 2019 – 19 U 106/18, juris Rn. 36). Die Deutsche Bundesbank ist nicht für die Aufsicht zuständig.

jj) Die in dem Darlehensantrag (Anlage K 1) bei den „wichtigen Hinweisen“ (Seite 5) unter der Überschrift „Ombudsmannverfahren“ erteilten Angaben genügen den Anforderungen des Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB nicht. Sie sind nicht klar und prägnant.

Art. 247 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB ist in richtlinienkonformer Auslegung unter Heranziehung des Art. 10 Abs. 2 Buchst. t der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass im Kreditvertrag die wesentlichen Informationen über alle dem Verbraucher zur Verfügung stehenden außergerichtlichen Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die mit diesen Verfahren verbundenen Kosten, darüber, ob die Beschwerde oder der Rechtsbehelf per Post oder elektronisch einzureichen ist, über die physische oder elektronische Adresse, an die die Beschwerde oder der Rechtsbehelf zu senden ist, und über die sonstigen formalen Voraussetzungen, denen die Beschwerde oder der Rechtsbehelf unterliegt, anzugeben sind. Was diese Informationen betrifft, reicht ein bloßer Verweis im Kreditvertrag auf eine im Internet abrufbare Verfahrensordnung oder auf ein anderes Schriftstück oder Dokument, in dem die Modalitäten der außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren festgelegt sind, nicht aus (EuGH, Beschluss vom 9. September 2021 - C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Rn. 138. Anderer Ansicht: Hinweis auf die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen, Nennung der postalischen Anschrift und ein Hinweis auf die Internetseite des Bundesverband deutscher Banken e. V. reichen aus: BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 - XI ZR 648/18, Rn. 38 u. 39; Beschluss vom 23. Juni 2020 - XI ZR 491/19, Rn. 13).

Diesen Anforderungen genügen die Angaben unter „Ombudsmannverfahren“ in den „Wichtigen Hinweisen“ des Darlehensvertrages (dort Seite 5) nicht. Es wird die postalische Anschrift der benannten Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V. zwar ebenso benannt wie deren Internetadresse und E-Mail-Adresse. Hierdurch kann sich der Verbraucher auch über

die Verfahrensregeln im Einzelnen informieren. Dazu wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrensordnung auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Das reicht nach dem Vorstehenden indes gerade nicht aus, da auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen zu benennen wären (kurze Schilderung des Sachverhalts, Beifügung notwendiger Unterlagen, Versicherung, dass noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle o. ä. angerufen worden ist und kein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde).

kk) Die Angaben zu den Sicherheiten sind eindeutig. Die Sicherheiten sind auf Seite 5 des Darlehensvertrages unter „*Wichtige Hinweise*“ und unter Ziffer 2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen im Einzelnen benannt. Etwaige zusätzlich zu stellende Sicherheiten gemäß Ziffer 2.7 der Allgemeinen Darlehensbedingungen können naturgemäß noch nicht im Einzelnen benannt sein, da diese nur im Falle der nicht (mehr) ausreichenden Sicherung der Bank anfallen.

ll) Hinsichtlich der auf den Abschluss der Ratenschutzversicherung gerichteten und mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 widerrufenen Willenserklärung steht dem Kläger kein Widerrufsrecht aufgrund eines Fernabsatzgeschäftes gemäß § 312g Abs. 1 BGB zu. Ein Fernabsatzgeschäft im Sinne von § 312c BGB liegt nicht vor. Die Verträge sind nicht als Fernabsatzgeschäfte zustande gekommen. Der Mitarbeiter der Verkäuferin war jedenfalls Repräsentant der Beklagten.

mm) Das Fehlen korrekter Pflichtangaben zum Verzugszinssatz und zum außergerichtlichen Beschwerdeverfahren führt dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen hat.

Insoweit kann dahinstehen, ob die unzureichende Information über Verzugszinssatz (Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB) und das außergerichtliche Beschwerdeverfahren (Art. 247 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB) nach nationalem Recht zwingend dazu führen muss, dass die Frist für das Recht, die auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung zu widerrufen, nicht zu laufen beginnt (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts vom 15. Juli 2021 - C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Rn. 121, 124 und 125). Denn das deutsche Recht sieht keinen Anspruch des Darlehensnehmers auf pauschalen Schadensersatz vor, der eine nach Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion wäre (anders als bei der Vorfälligkeitsentschädigung, siehe oben). Der Darlehensnehmer könnte nach § 280 Abs. 1 BGB vielmehr nur den ihm durch die unzureichende Information entstandenen konkret entstandenen Schaden ersetzt verlangen

e) Der Widerruf der darlehensvertraglichen Willenserklärung durch den Kläger ist nicht nach § 242 BGB wegen Rechtsmissbrauchs unbeachtlich oder verwirkt.

Insoweit bedarf es keiner Entscheidung, ob sich die Ausführungen im Urteil des EuGH vom 9. September 2021, Aktenzeichen C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Leitsatz 7 und Rn. 127 im Rahmen der dem EuGH nach Art. 267 Abs. 1 lit. a) AEUV zugewiesenen Kompetenzen halten. Selbst wenn der Grundsatz von Treu und Glauben auch in Widerrufsfällen Anwendung fände (BGH, Urteile vom 12. Juli 2016 - XI ZR 501/15, Rn. 18 und XI ZR 564/15, Rn. 43; Urteile vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19 und XI ZR 525/19, Rn. 27), lägen die Voraussetzungen eines Rechtsmissbrauchs hier nicht vor. Im Einzelnen:

aa) Das in § 242 BGB verankerte Prinzip von Treu und Glauben bildet eine allen Rechten immanente Inhaltsbegrenzung, die sich im Fall einer missbräuchlichen Ausnutzung einer formalen Rechtsstellung ergeben kann. Welche Anforderungen sich daraus im Einzelfall ergeben, ob insbesondere die Berufung auf eine Rechtsposition rechtsmissbräuchlich erscheint, kann regelmäßig nur mithilfe einer umfassenden Bewertung der gesamten Fallumstände durch den Tatrichter entschieden werden, wobei die Interessen aller an einem bestimmten Rechtsverhältnis Beteiligten zu berücksichtigen sind. Diese Bewertung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Insoweit kann unter anderem zu berücksichtigen sein, dass dem Verbraucher im Rahmen der Vertragsgespräche neben dem Kaufvertrag auch ein „Vertrag über die Restschuldversicherung“ angetragen worden war, den er aber nicht abgeschlossen hat, so dass für ihn klar erkennbar war, dass die Erstreckung der Gestaltungshinweise 2, 2 a, 5, 5 a, 5 b, 5 c, 5 f und 5 g auf einen solchen Vertrag in seinem Fall überflüssig war und diese lediglich in Bezug auf den abgeschlossenen Kaufvertrag galten. Ferner kann zu bedenken sein, dass der Verbraucher erstmals in der Revisionsinstanz und dort auch nur in Reaktion auf entsprechende vorsorgliche Ausführungen der Revisionserwidderung die überflüssige Angabe eines Vertrags über eine Restschuldversicherung beanstandet hat. Weiterhin kann erwogen werden, dass der Verbraucher das Widerrufsrecht ausgeübt hat, um das Fahrzeug nach längerer bestimmungsgemäßer Nutzung zurückgeben zu können, ohne auch – was er zu Unrecht meint – zum Wertersatz verpflichtet zu sein (vgl. BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19 und XI ZR 525/19, Rn. 27 f.). Hingegen ist die Ausübung des Widerrufsrechts nicht allein deshalb rechtsmissbräuchlich, weil sie nicht durch den Schutzzweck des Verbraucherwiderrufsrechts motiviert ist (BGH, Urteile vom 12. Juli 2016 - XI ZR 501/15, Rn. 23 und XI ZR 564/15, Rn. 45).

bb) An diesen Maßstäben gemessen hat der Kläger sein Widerrufsrecht unter Berücksichtigung

der Umstände des Einzelfalls nicht nach § 242 BGB rechtsmissbräuchlich ausgeübt, wie sowohl eine Bewertung der einzelnen für die Annahme einer Rechtsmissbräuchlichkeit in Betracht kommenden Aspekte als auch eine Gesamtbetrachtung dieser Gesichtspunkte am Maßstab von Treu und Glauben ergibt. Im Einzelnen:

Der Kläger hatte den streitgegenständlichen Darlehensvertrag nach den vorstehenden Ausführungen im Oktober 2018 wirksam widerrufen. Die Beklagte kann und darf aus ihrer rechtswidrigen Weigerung, sich gesetzeskonform zu verhalten und die aus dem Widerruf resultierenden Ansprüche der Klägerin zu erfüllen, auch gerade unter Berücksichtigung von Treu und Glauben die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit des Klägers nicht einschränken. Vor diesem Hintergrund wäre es daher etwa fernliegend, die Weiternutzung oder Veräußerung des Fahrzeugs durch den Darlehensnehmer nach einem von der Bank als unbegründet zurückgewiesenen Widerruf zum Anlass zu nehmen, die - weitere - Geltendmachung des Widerrufs durch den Verbraucher als rechtsmissbräuchlich anzusehen, weil dem Verbraucher infolge der Veräußerung die Erfüllung der Rückgabepflichtung nach § 358 Abs. 4 in Verbindung mit § 355 Abs. 3 BGB nach § 275 BGB subjektiv unmöglich geworden ist. Denn bei rechtmäßigem Verhalten der Bank wäre das Fahrzeug von dieser unverzüglich - § 355 Abs. 3 BGB - nach Eingang des Widerrufs zurückgenommen worden; zu einer weiteren Nutzung oder einer Veräußerung durch den Verbraucher wäre es dann nicht gekommen. Der Kläger hätte dann auch nicht die Raten - dies unter dem Vorbehalt der Rückforderung, was bereits dem von der Beklagten herangezogenen Rechtsgedanken einer Bestätigung nach § 141 BGB entgegensteht - weiter gezahlt. Einer - hier nach dem für die Beurteilung der Erledigungserklärung maßgeblichen Zeitpunkt geschehenen - Veräußerung des Fahrzeugs durch den Verbraucher hätte es dann nicht bedurft.

Schließlich gibt auch die Positionierung des Klägers zu einem Anspruch der Beklagten auf Ersatz des Wertverlusts des Fahrzeuges keine Veranlassung für eine Anwendung von § 242 BGB. Der Widerrufserklärung des Klägers vom 11. Oktober 2018 kann bereits nicht entnommen werden, dass er den Widerruf mit dem Ziel erklärt hat, das finanzierte Fahrzeug bis zur Rückgabe umsonst zu fahren. Dies gilt auch für den Inhalt des Schreibens der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 14. Februar 2019 an die Beklagte, in dem unter anderem die Rückgabe des Fahrzeugs angeboten wurde. Ausführungen zu einem Wertersatzanspruch der Beklagten waren dort nicht veranlasst. Vielmehr hat der Kläger im weiteren Verlauf des Prozesses den Wertersatzanspruch der Beklagten im Rahmen seiner Aufrechnung berücksichtigt; streitig sind lediglich Einzelheiten der Berechnung des Anspruchs.

2) Die Hauptsache hat sich durch den Wegfall des für den Feststellungsantrag nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresses erledigt, nachdem die Beklagte nach Zahlung der Schlussrate durch den Kläger am 25. April 2021 diesem mit Schreiben vom 30. April 2021 den Ausgleich des Finanzierungskontos bestätigte und ihm unter Hinweis auf die Beendigung des Finanzierungsvertrages die Zulassungsbescheinigung Teil II übersandte. Die Beklagte berührte sich hiernach einer Verpflichtung zur Zahlung des Klägers von Zins und Tilgung nicht, die negative Feststellungsklage des Klägers war nachträglich unzulässig geworden.

II) Der Kläger kann von der Beklagten unter Berücksichtigung der von der Beklagten erklärten Hilfsaufrechnung nicht die mit dem Antrag aus dem Schriftsatz vom 29. November 2021 begehrte Zahlung von € 23.740,71, sondern lediglich die Zahlung von € 6.816,34 nebst Jahreszinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Dezember 2021 verlangen (1-3). Wegen der weitergehenden Forderung des Klägers war die Klage wegen der Hilfsaufrechnung der Beklagten abzuweisen (4).

1) Die Klageänderung des Klägers in der Berufungsinstanz von der erstinstanzlich erhobenen negativen Feststellungsklage auf die mit dem neuen Antrag zu I. 1) erhobene Leistungsklage war nach den §§ 533, 267 ZPO zulässig.

a) Nach den §§ 525, 267 ZPO ist die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage anzunehmen, wenn er, ohne der Änderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat. Dies ist hier nicht der Fall, da die Beklagte in der Berufungserwiderung (Bl. 439 d.A.) in die Klageänderung ausdrücklich nicht eingewilligt hat.

b) Die Klageänderung ist nach § 533 ZPO sachdienlich und kann auf Tatsachen gestützt werden, die der Senat seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 zugrunde zu legen hat. Nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordert die Beurteilung der Sachdienlichkeit eine Berücksichtigung, Bewertung und Abwägung der beiderseitigen Interessen. Dabei ist entscheidend, ob und inwieweit die Zulassung der geänderten Klage den Streit im Rahmen des anhängigen Rechtsstreits ausräumt, so dass sich ein weiterer Prozess vermeiden lässt. Eine Klageänderung ist danach nicht sachdienlich, wenn ein völlig neuer Streitstoff zur Beurteilung und Entscheidung gestellt wird, ohne dass dafür das Ergebnis der bisherigen Prozessführung verwertet werden kann. Der Sachdienlichkeit steht grundsätzlich nicht entgegen, dass aufgrund der Klageänderung neue Parteierklärungen und gegebenenfalls Beweiserhebungen notwendig werden und die Erledigung des Prozesses verzögert wird. Deshalb kann

die Sachdienlichkeit nicht mit der Begründung verneint werden, dass umfänglicher streitiger Prozessstoff, der einer umfassenden aufwändigen Beweisaufnahme bedürfe, vom Erstgericht im Hinblick auf §§ 598, 600 ZPO aus formellen Gründen nicht habe geprüft werden können und dürfen. Daraus, dass nach § 533 Nr. 1 ZPO eine Klageänderung im zweiten Rechtszuge als sachdienlich zugelassen werden kann, folgt, dass das Gesetz im Interesse der Prozesswirtschaftlichkeit den Verlust einer Tatsacheninstanz in Kauf nimmt. Die Sachdienlichkeit kann deshalb in der Regel auch nicht mit der Begründung verneint werden, dass der Beklagte durch die Zulassung einer Klageänderung oder -erweiterung eine Tatsacheninstanz verlöre (so BGH, Urteil vom 2. April 2020 - IX ZR 135/19 - Rn. 14 mwN). Hier liegt Sachdienlichkeit vor, nachdem es für die neuen Berufungsanträge ebenso wie für den für erledigt erklärten Feststellungsantrag auf das Fortbestehen des Widerrufsrechts des Klägers und damit die Ordnungsgemäßheit der Pflichtangaben der Beklagten ankommt.

Die Klageänderung auf den Zahlungsantrag kann auf Tatsachen gestützt werden, die der Senat seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 ZPO zugrunde zu legen hat. Denn die Zahlungen des Klägers sind der Höhe nach unstrittig. Der Sachverhalt zu dem Feststellungsantrag zum Annahmeverzug der Beklagten mit der Rücknahme des Fahrzeugs ist ebenfalls unstrittig, so dass auch insoweit eine zulässige Klageänderung nach § 533 ZPO angenommen werden kann.

2) Die Rückgewährpflicht der Beklagten ist nicht nach § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB entfallen, nachdem der Kläger sich seine Herausgabepflicht im Hinblick auf das finanzierte Fahrzeug infolge der unstrittigen Veräußerung und Übereignung des Fahrzeugs an einen nicht herausgabebereiten Dritten nach § 275 Abs. 1 BGB im September 2021 unmöglich gemacht hat. Denn § 326 BGB findet, wie sich bereits aus der Systematik des Gesetzes und der Titelüberschrift für die §§ 320 ff. BGB ergibt, nur für gegenseitige Leistungspflichten aus gegenseitigen Verträgen Anwendung (vgl. Schwarze in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2020, § 326, B 7). Auf die Verpflichtungen aus dem gesetzlichen Rückgewährschuldverhältnis nach den §§ 355 ff. BGB findet § 326 BGB keine Anwendung, dessen Pflichten auch nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, wie der in § 357 Abs. 4 BGB angeordnete Vorleistungspflicht des Verbrauchers entnommen werden kann. Allerdings ist die Vorleistungspflicht des Klägers mit der Rückgabe des Fahrzeugs nach § 357 Abs. 4 BGB wegen seines Unvermögens zu der Rückgabe des Fahrzeugs nach § 275 Abs. 1 BGB entfallen.

3) Der Kläger kann von der Beklagten verlangen die Zahlung von Wertersatz von € 13.000,00 im

Hinblick auf die Überlassung seines Altfahrzeugs an die Verkäuferin im Wege der Inzahlungnahme nach § 358 Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit § 355 Abs. 3 BGB und § 346 Abs. 1 Nr. 2, 3 BGB in entsprechender Anwendung und die Zahlung weiterer € 46.816,34 (Bruttodarlehenssumme) und zwar nach § 355 Abs. 3 BGB für die bis zum Zugang des Widerrufs geleisteten Ratenzahlungen sowie nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB die nach Widerruf unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen. Insgesamt sind dies die von dem Kläger geltend gemachten € 59.816,34.

Nach dem die Vertragserklärung des Klägers vom 25. April 2016 beseitigenden und noch möglichen (siehe oben) Widerruf durch den Kläger liegen die Voraussetzungen der vorgenannten Vorschriften vor. Dies gilt auch für den auf die Ratenschutzversicherung entfallenden Teil des Darlehens, da es sich hierbei auch um einen verbundenen Vertrag nach § 358 Abs. 3 BGB handelt (vgl. BGH, Urteil vom 18. Januar 2011 - XI ZR 356/09, Rn. 17 ff., 22; BGH, Urteil vom 23. Juni 2020 - XI ZR 491/19, Rn. 11).

a) Der Kläger kann insbesondere auch Wertersatz von € 13.000,00 in entsprechender Anwendung von § 346 Abs. 2 Nr. 2, 3 BGB im Hinblick auf die von der Verkäuferin mit € 13.000,00 auf den Kaufpreis verrechnete Inzahlungnahme des Altfahrzeugs des Klägers verlangen, nachdem das Fahrzeug bei der Verkäuferin unstreitig nicht mehr vorhanden ist und daher nicht an den Kläger zurückgegeben werden kann.

Im Ausgangspunkt kann der Darlehensnehmer nach dem Widerruf gemäß den §§ 358 Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit § 355 Abs. 3 BGB allerdings lediglich die Herausgabe des von ihm in Zahlung gegebenen Altfahrzeugs verlangen, nachdem hiernach die „empfangenen Leistungen“ - im Hinblick auf die Anzahlung von der Beklagten an Stelle der Verkäuferin - zurückzugewähren sind. Die Verkäuferin hat von dem Kläger nicht € 13.000,00, sondern einen Gebrauchtwagen erhalten. Nach der vom Senat geteilten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs macht der Käufer eines Neufahrzeugs, der vereinbarungsgemäß sein Gebrauchtfahrzeug „in Zahlung gibt“, im Regelfall von einer Ersetzungsbefugnis mit der Folge einer Leistung an Erfüllung statt nach § 364 Abs. 1 BGB im Rahmen eines einheitlichen Kaufvertrages Gebrauch, was bei einer Rückabwicklung des Kaufvertrages zur Folge hat, dass im Ausgangspunkt der Darlehensnehmer von der Bank nur Rückgabe des Altfahrzeuges, nicht aber Zahlung des auf den Kaufpreis angerechneten Geldbetrages verlangen kann (vgl. BGH, Urteil vom 20. Februar 2008 - VIII ZR 334/06 = NJW 2008, 2029, 2029 f. mwN).

Bei einem Unvermögen zur Herausgabe des in Zahlung gegebenen Fahrzeugs durch die Beklag-

te nach § 275 Abs. 1 BGB, das hier unstreitig vorliegt, ist § 346 Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden. Nach § 346 Abs. 2 BGB hat der Schuldner statt der Rückgewähr/Herausgabe Wertersatz zu leisten, wenn er den empfangenen Gegenstand veräußert hat oder dieser sich verschlechtert hat oder untergegangen ist; ist im Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, ist sie bei der Berechnung des Wertersatzes zugrunde zu legen. Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung von § 346 Abs. 2 BGB liegen vor. Eine Analogie setzt voraus, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke aufweist und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht soweit mit dem Tatbestand, den der Gesetzgeber geregelt hat, vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (vgl. BGH, Urteil vom 8. Januar 2019 - II ZR 364/18, Rn. 14 mwN). Eine planwidrige Regelungslücke im Gesetz liegt vor. Denn § 357 Abs. 7 BGB regelt nur eine Wertersatzpflicht des Verbrauchers und nicht diejenige des Unternehmers; der Gesetzgeber hat offensichtlich den Fall der vereinbarten Ersetzungsbefugnis beim Kauf nicht bedacht. Hier besteht eine vergleichbare Interessenlage zum Rücktritt. Es ist nicht ersichtlich, warum der Verbraucher bei dem Widerruf des Kaufvertrages oder des verbundenen Darlehensvertrages schlechter behandelt werden soll als bei einem Rücktritt von dem Kaufvertrag gegenüber dem Verkäufer.

b) Der Kläger hat durch eigene Aufrechnungserklärung nach den §§ 387, 389 BGB gegenüber von ihm zugestandenen Ansprüchen der Beklagten wegen der Unmöglichkeit der Herausgabe des von ihm veräußerten Fahrzeugs nach den §§ 280 Abs. 1, Abs.3, 281 BGB in Höhe von € 27.000,00 und wegen eines zuvor eingetretenen Wertverlusts nach den §§ 358 Abs. 4 BGB i. V. m. § 357 Abs. 7 BGB in Höhe von € 9.075,63, insgesamt mithin von € 36.075,63 die Aufrechnung erklärt und macht noch eine Forderung von € 23.740,71 geltend.

4) Die Hilfsaufrechnung der Beklagten mit einem Anspruch auf Ersatz des Wertverlusts nach § 358 Abs. 4 in Verbindung mit § 357 Abs. 7 BGB über € 26.000,00 greift nach den §§ 387, 389 BGB lediglich in Höhe noch nicht bereits durch die Aufrechnung des Klägers wegen des Wertverlusts verbrauchter € 16.924,37 (€ 53.000,00 - € 36.075,63). Der Beklagten stand - vor der Aufrechnung des Klägers mit einem Betrag von € 9.075,63 - ein Anspruch auf Ersatz des Wertverlusts nach § 358 Abs. 4 in Verbindung mit § 357 Abs. 7 BGB in Höhe von € 26.000,00 zu.

Nach § 357 Abs. 7 BGB hat der Verbraucher Wertersatz für einen Wertverlust der Ware zu leisten, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung

der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war, und der Unternehmer den Verbraucher nach Art. 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat. Nach der vom Senat geteilten Auffassung des Bundesgerichtshofs bedarf es im Rahmen der von § 358 Abs. 4 BGB angeordneten entsprechenden Anwendung der Vorschrift nicht einer den Anforderungen von Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB entsprechenden Unterrichtung des Verbrauchers. Der Anspruch setzt insoweit - lediglich - voraus, dass der Darlehensgeber den Verbraucher über eine mögliche Wertersatzpflicht unterrichtet hat (vgl. allg.: BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19 und 525/19, Rn. 30; Urteil vom 10. November 2020 - XI ZR 426/19, Rn. 25). Die Voraussetzungen des § 357 Abs. 7 BGB in entsprechender Anwendung liegen vor. Das finanzierte Fahrzeug hat aufgrund der jahrelangen Nutzung durch den Kläger einen nicht lediglich mit Prüfung seiner Beschaffenheit/Eigenschaften/Funktionsweise verbundenen Wertverlust erlitten und die Beklagte hat den Kläger in ihrer Widerrufsinformation auf seine Wertersatzpflicht hingewiesen.

Entgegen der von dem Kläger vertretenen Auffassung sind bei der Schätzung des Verkehrswertes für das Fahrzeug bei dessen Erwerb durch den Kläger Abzüge von dem Kaufpreis für Umsatzsteuer und Händlermarge sind nicht vorzunehmen. Im Einzelnen:

Der Wertverlust bemisst sich nach der Vergleichswertmethode. Danach hat der Kläger die Differenz zwischen dem unter Heranziehung der vertraglichen Gegenleistung zu ermittelnden Verkehrswert des finanzierten Fahrzeugs bei Abschluss des Darlehensvertrags und dem Verkehrswert des Fahrzeugs bei dessen Rückgabe an den Darlehensgeber zu ersetzen (BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19 und 525/19, Rn. 40). Maßgeblich ist der objektive Wert der Sache (BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19 und 525/19, Rn. 43). Unter dem Verkehrswert ist der Wert zu verstehen, der auf dem Markt für das Kraftfahrzeug zu erzielen ist. Die jeweiligen Verkehrswerte sind in Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte anhand der ausgehandelten Kaufpreise zu schätzen (§ 287 ZPO). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Ausgangswertes ist die Entstehung des Wertersatzanspruchs, also in der Regel die Übergabe der Sache an den Verbraucher. Für den Endwert kommt es auf den Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs an die Beklagte an (BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19 und 525/19, Rn. 45), wobei hier angesichts der Veräußerung der Sache durch die Klägerin auf deren Zeitpunkt abzustellen ist.

Der Verkehrswert des Fahrzeugs bei Abschluss des Darlehensvertrags ist anhand der vertraglich vereinbarten Gegenleistung, hier also des Kaufpreises von € 53.000,00 zu schätzen. Eine Händ-

lermarge (Senat, Urteil vom 29. April 2021 - 5 U 131/20 = BeckRS 2021, 24868) oder die Umsatzsteuer (vgl. Senat, Urteil vom 2. Dezember 2021 - 5 U 142/21 nv) sind nicht abzuziehen. Der Verkehrswert des Fahrzeugs bei dessen Rückgabe bemisst sich nach dem Händlereinkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer, von dem Wertverluste, die unabhängig vom Umgang mit der Sache eingetreten sind, nicht abzuziehen sind. Im Einzelnen:

a) Unter dem Verkehrswert ist der Wert zu verstehen, der auf dem Markt für das Kraftfahrzeug zu erzielen ist. Ein rechtlicher Ansatzpunkt, warum die Gewinnmarge des Autohauses oder des Herstellers bei seiner Ermittlung unberücksichtigt bleiben sollte, wie dies vom Kläger vertreten wird, ist nicht ersichtlich (Senat, Urteil vom 29. April 2021 - 5 U 131/20 = BeckRS 2021, 24868; a. A. OLG Düsseldorf, Urteil vom 22. März 2021 - 9 U 107/19, juris Rn. 79, 82 f.). Der Verbraucher kauft das Fahrzeug zu einem Preis an, der die vorgenannten Gewinnmargen enthält. Dieser Preis bestimmt den Verkehrswert des Fahrzeugs. Sie ist durchgängig eingepreist. Jeder Dritte, der das Fahrzeug erwürbe, ermittelte den von ihm als angemessen angesehen Preis, den Verkehrswert, unter Berücksichtigung der Händlermarge. Diese Marge hat der Verkäufer mit Abschluss des (finanzierten) Kaufvertrags verdient. Erwürbe er das Fahrzeug aufgrund einer Vereinbarung zurück, wäre sie in seine Kalkulation, wie bei jedem Dritten, einzupreisen. Im Rahmen des Rückkaufs könnte er die Marge aus dem Vorgeschäft nur im Wege einer Quersubventionierung berücksichtigen. Überdies sollen die Regelungen zum verbundenen Geschäft den Kläger vor Nachteilen schützen, ihm aber keine Vorteile verschaffen. Die Gewinnmarge als solche bekäme er aber im Falle des Widerrufs des Kaufvertrags weder vom Autohaus noch vom Hersteller erstattet.

b) Der Verkehrswert des Fahrzeugs bei Ankauf durch den Verbraucher ist unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer zu ermitteln (OLG Düsseldorf, Urteil vom 22. März 2021 - 9 U 107/19, juris Rn. 81; a. A. OLG Stuttgart, Urteil vom 21. September 2021 - 6 U 184/19, juris Rn. 54). Es ist entgegen der von dem Kläger vertretenen Auffassung nicht auf den Nettoeinkaufspreis abzustellen.

Das ergibt sich zum einen aus den vorstehenden Überlegungen zur Händlermarge: Der Verbraucher konnte das Fahrzeug immer nur zum Bruttopreis erwerben. Die Argumentation, bei der Umsatzsteuer handele es sich um einen durchlaufenden Posten (OLG Stuttgart, Urteil vom 21. September 2021 - 6 U 184/19, juris Rn. 54), vermengt den von dem Verbraucher zu zahlenden Bruttoankaufspreis mit der Frage, wem dieser wirtschaftlich zufließt. Das ist nicht richtig. Jeder Dritte, der das Fahrzeug von dem Verbraucher erwürbe (Verkehrswert), müsste in der Kalkulation des von ihm zu zahlenden Kaufpreises die von dem Verbraucher entrichtete Umsatzsteuer berücksichtigen.

Im Fall des Widerrufs hat der Verkäufer dem Verbraucher überdies den ursprünglich vereinbarten Bruttokaufpreis zu erstatten. Die im Rahmen des Widerrufs vorzunehmende Rückabwicklung ist ihrerseits nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar (Peltner in: BeckOK UStG, 30. Edition, Stand 30.08.2021, § 1 Rn. 72 u. 72.1; Robisch in: Bunjes, UStG, 20. Auflage 2021, § 1 Rn. 31 u. 35). Der Ankaufspreis ist mithin sowohl zum Zeitpunkt seiner Entrichtung als auch zum Zeitpunkt seiner Rückgewähr durch den Verkäufer einschließlich Umsatzsteuer zu bemessen. Das ist im Rahmen eines verbundenen Geschäfts nicht anders.

Es verbleibt hiernach ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Zahlung von € 6.816,34. Hierauf kann der Kläger nach § 291 BGB seit dem 1. Dezember 2021 Rechtshängigkeitszinsen nach den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB verlangen.

III) Auf die einseitig gebliebene Erledigungserklärung des Klägers in dem Schriftsatz vom 29. November 2021 war nach § 256 Abs. 1 ZPO festzustellen, dass der Klageantrag aus der Berufungsbegründung,

die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klagepartei 59.816,34 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen Zug-um-Zug gegen (nach) Herausgabe des mit dem unter 1. genannten Darlehen finanzierten PKWs BMW 435i mit der Fahrgestellnr. 5B65026 nebst Fahrzeugschlüssel

in der Hauptsache erledigt ist, soweit er hinausgeht über den Antrag aus dem klägerischen Schriftsatz vom 29. November 2021,

die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klagepartei 23.740,71 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Bei dem Übergang von dem ursprünglichen Sachantrag zur Erledigungserklärung handelt es sich um eine privilegierte Klageänderung nach § 264 Nr. 2 ZPO, bei der § 533 ZPO von vornherein nicht zur Anwendung kommt (vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2015 - V ZR 26/15, Rn. 32 mwN).

Die mangels Zustimmung der Beklagten einseitig gebliebene Erledigungserklärung des Klägers beinhaltet den Antrag festzustellen, dass die zulässige und begründete Klage durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist (vgl. BGH,

Urteil vom 11. Dezember 2015 - V ZR 26/15, Rn. 34 mwN). Die Hauptsache ist erledigt und daher die Erledigung festzustellen, wenn die Klage im Zeitpunkt des nach ihrer Zustellung eingetretenen erledigenden Ereignisses zulässig und begründet war und durch das behauptete Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist. Für die Beurteilung der Begründetheit eines auf Feststellung der Erledigung gerichteten Antrags ist mithin eine auf den konkreten Zeitpunkt des Eintritts des erledigenden Ereignisses bezogene Prüfung vorzunehmen, die - anders als bei der Entscheidung nach übereinstimmender Erledigungserklärung gem. § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO - sich nicht nach billigem Ermessen richtet und die grundsätzlich auch keine nach dem Erledigungszeitpunkt liegenden Entwicklungen zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Mai 2019 - III ZR 16/18, Rn. 6).

Der für erledigt erklärte Teil des klägerischen Zahlungsklage war zulässig und auch begründet und hat nach Rechtshängigkeit durch die von dem Kläger erklärte Aufrechnung seine Erledigung gefunden. Im Einzelnen:

Der Kläger hatte - wie vorstehend ausgeführt - vor seiner Aufrechnungserklärung in dem Schriftsatz vom 29. November 2021 gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt € 59.816,34 und zwar wegen des Wertersatzes für die Inzahlungnahme seines Altfahrzeugs durch die Verkäuferin von € 13.000,00, wegen der vor dem Widerruf vom 11. Oktober 2018 geleisteten Ratenzahlungen von € 15.638,54 (29 x Monatsrate € 539,26) sowie der nach dem Widerruf vom 11. Oktober 2018 geleisteten Ratenzahlungen von € 31.177,80 (30 x Monatsrate € 539,26 + Schlussrate von € 15.000,00).

Der vormalige Berufungsantrag zu 1) des Klägers war am 29. November 2021, dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit und Begründetheit, zulässig und begründet. Wie vorstehend ausgeführt, ist bei der hier maßgeblichen einseitig gebliebenen Erledigungserklärung der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Erfolgsaussichten das erledigende Ereignis. Das ist hier die Erklärung der Aufrechnung durch den Kläger gegenüber Ansprüchen der Beklagten in Höhe von € 36.075,63 in dem klägerischen Schriftsatz vom 29. November 2021. Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung nach § 387 BGB ist ein Erfüllungssurrogat und kommt daher als erledigendes Ereignis in Betracht, dies gilt nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch für die Aufrechnung durch den Kläger, bei der es sich sachlich um eine Zwangserfüllung durch Verrechnung handelt (vgl. BGH, Urteil vom 6. Dezember 1984 - VII ZR 64/84). Nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei der Aufrechnung die Aufrechnungserklärung und nicht bereits das Bestehen der Aufrech-

nungslage das erledigende Ereignis (vgl. BGH, Urteil vom 17. Juli 2003 - IX ZR 268/02).

Abzustellen ist damit auf die Rechtslage am 29. November 2021. Damals wäre der zulässige Antrag des Klägers auf Zahlung der bis zu dem Widerruf am geleisteten Zahlungen aus § 355 Abs. 3 BGB sowie auf den Wertersatz für das in Zahlung genommene Altfahrzeug nach § 358 Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit § 355 Abs. 3 BGB und § 346 Abs. 2 BGB (in Höhe von insgesamt € 28.638,54) in entsprechender Anwendung begründet gewesen. Insbesondere bestand damals eine Vorleistungspflicht nach § 358 Abs. 4 BGB i. V. m. § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB im Hinblick auf die Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr, nachdem der Kläger das Fahrzeug unstreitig am 4. September 2021 an einen nicht herausgabebereiten Dritten veräußert hatte. Hierdurch ist der Rückgabeanspruch der Beklagten - und damit auch die insoweit bestehende Vorleistungspflicht - des Klägers nach § 275 Abs. 1 BGB wegen des Unvermögens des Klägers mit der Rückgabe des Fahrzeugs ausgeschlossen worden. Der Beklagten stand insoweit nur noch ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB über € 27.000,00 zu, gegenüber dem der Kläger mit dem Schriftsatz vom 29. November 2021 die Aufrechnung erklärt hat.

IV) Der nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässige Antrag des Klägers aus dem Schriftsatz vom 29. November 2021, die Erledigung des vormaligen Antrags auf Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten mit der Rücknahme des Fahrzeugs festzustellen, ist nicht begründet.

Erledigendes Ereignis war hier die unstreitige Veräußerung des Fahrzeugs durch den Kläger am 4. September 2021 an einen nicht herausgabebereiten Dritten, die nach § 275 Abs. 1 BGB zum Ausschluss des Anspruchs der Beklagten auf die Übergabe des Fahrzeugs führte. Mit dem Entfall der hiermit korrespondierenden Vorleistungspflicht des Klägers entfiel das über § 322 Abs. 2 BGB vermittelte Feststellungsinteresse des Klägers für seinen Antrag auf Feststellung des Annahmeverzuges mit der Rücknahme des Fahrzeugs, womit der Antrag unzulässig wurde.

Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten mit der Rücknahme des Fahrzeugs war vor der Veräußerung des Fahrzeugs am 4. September 2021 zwar zulässig, aber nicht begründet.

Der Antrag war nach § 256 Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung des sich aus § 322 Abs. 2 BGB i. V. m. § 357 Abs. 4 BGB ergebenden Feststellungsinteresses des damals mit der Rückgabe des Fahrzeugs vorleistungspflichtigen Klägers zulässig.

Der Antrag war nicht begründet, denn die Beklagte befand sich am 4. September 2021 nicht nach den §§ 293 f., 295 BGB im Verzug der Annahme mit der Rücknahme des Fahrzeugs.

Es mangelte zunächst an einem tatsächlichen Angebot des Klägers nach § 293 BGB, der seine Leistung hierfür nach § 294 BGB der Beklagten so, wie sie zu bewirken war, tatsächlich hätte anbieten müssen. Hierzu hätte der insoweit vorleistungspflichtige Kläger der Beklagten das Fahrzeug nach Maßgabe von § 358 Abs. 4 BGB i. V. m. § 357 Abs. 4 BGB im Sinne einer Bring- oder Schickschuld (vgl. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19, Rn. 24) an deren Geschäftssitz zur Übernahme tatsächlich anbieten oder das Fahrzeug nachweislich an die Beklagte absenden müssen. Dies ist unstreitig nicht geschehen.

Die Beklagte war mit der Rücknahme des Fahrzeugs auch nicht durch ein wörtliches Angebot des Klägers nach den §§ 293 f, 295 BGB in Annahmeverzug geraten. Nach § 295 Satz 1 BGB genügt ein wörtliches Angebot des Schuldners, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde.

Diese Voraussetzungen haben in dem für die Beurteilung der Begründetheit des Antrags maßgeblichen Zeitpunkt der Erledigung bei Veräußerung des Fahrzeugs am 4. September 2021 nicht vorgelegen. Zwar lag mit der Zurückweisung der Ansprüche des Klägers durch die Beklagte in dem Schreiben vom 21. Februar 2019 (Anlage K 5) auch eine Erklärung der Beklagten im Sinne des § 295 BGB vor, die ihr in dem Schreiben der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 14. Februar 2019 (Anlage K 4) ordnungsgemäß angebotenen Rückgabe des Fahrzeugs nicht annehmen zu werden. Es mangelt aber an einem für die Bejahung des Annahmeverzugs nach § 295 BGB erforderlichen, wörtlichen Angebot nach der Ablehnung der Leistung durch die Beklagte zu einer den Vorgaben des § 357 Abs. 4 BGB entsprechenden Rückgabe des Fahrzeugs. Der insoweit lediglich als wörtliches Angebot in Betracht kommende Berufungsantrag zu I. 1. aus der Berufungsbegründung vom 28. April 2021, in dem Zahlung Zug-um-Zug gegen (hilfsweise: nach) Herausgabe des Fahrzeugs begehrt wird, erfüllt die Anforderungen eines im Hinblick auf § 357 Abs. 4 BGB ordnungsgemäßen Angebots nicht, weil dieser der hiernach bestehenden Vorleistungspflicht des Klägers mit der Rückgabe des Fahrzeugs nicht Rechnung trägt. Für die Beurteilung des Angebots kommt es an auf den in erster Linie gestellte Antrag („gegen“), der kein ordnungsgemäßes Angebot darstellt und nicht auf den Hilfsantrag („nach“).

V) Über die Hilfsanträge zu II. des Klägers war nicht zu entscheiden, da die für diese aufgestellte Bedingungen einer vollständigen Abweisung der Berufungsanträge zu I. nicht eingetreten ist.

VI) Die Kostenentscheidung folgt für die erste Instanz aus § 91 Abs. 1 ZPO und für das Berufungsverfahren aus § 92 Abs. 1 ZPO.

VII) Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

VIII) Die Revision war zuzulassen.

Die Revision ist nach § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Die für die Zulassung der Revision der Beklagten maßgeblichen Fragen der korrekten Angabe des Verzugszinssatzes und seiner Änderung und des außergerichtlichen Beschwerdeverfahrens und der daraus sich jeweils ergebenden Rechtsfolge haben angesichts der oben zitierten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, die der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs widerspricht, grundsätzliche Bedeutung. Die Ausführungen zur Wertersatzpflicht der Bank entsprechend § 346 Abs. 2 Nr. 2, 3 BGB nach einer Inzahlungnahme im Rahmen eines mit einem widerrufenen Verbraucherdarlehens verbundenen Kaufvertrages, die ebenfalls die Beklagte belasten, haben ebenfalls grundsätzliche Bedeutung, nachdem diese Frage in der höchstrichterlichen und oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung soweit ersichtlich noch nicht behandelt worden ist.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Entscheidung des Revisionsgerichts erforderlich im Hinblick auf die für die Zulassung der Revision für den Kläger maßgeblichen Ausführungen des Senats zum Unterbleiben von Abzügen für Umsatzsteuer und die Händlermarge im Rahmen der Feststellungen zum Verkehrswert des finanzierten Fahrzeugs im Zeitpunkt des Erwerbs durch den Kläger, nachdem diese Fragen in der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung umstritten sind.

IX) Der Streitwert für den Berufungsrechtszug war nach den §§ 39, 43, 45 Abs. 3, 47, 48 Abs. 1 GKG auf € 72.030,66 festzusetzen.

In dem für die Streitwertbemessung nach § 40 GKG maßgeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung - konkretisiert durch die Antragstellung in der Berufungsbegründung - war der Streitwert für den auf Zahlung von € 59.816,34 gerichteten Berufungsantrag zu I. 1 war zu bilden aus der Summe aus der Inzahlungnahmeanrechnung auf den Kaufpreis von € 13.000,00 und den um die

Darlehenszinsen als Nebenforderung nach § 4 Abs. 1 ZPO, 43 Abs. 1 GKG bereinigten Darlehensraten. Nachdem in der Summe der Darlehensraten von € 46.816,34 Zinsen in Höhe von € 4.710,05 enthalten war, ergibt sich insoweit ein Streitwert von € 55.106,29.

Der auf Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten mit der Rücknahme des Fahrzeugs gerichtete Berufungsantrag zu I. 2 hatte neben dem Antrag zu I. 1 auf Zahlung nach der Rückgabe des Fahrzeugs keine wirtschaftliche Bedeutung.

Für den Antrag auf Feststellung der Erledigung der erstinstanzlichen negativen Feststellungsklage ergibt sich angesichts der Identität der Werte im Wege einer Differenzrechnung kein eigenständiger wirtschaftlicher Wert des Feststellungsantrags. Über die Hilfsanträge zu II. hat der Senat mangels Eintritts der Bedingung nicht entschieden, so dass diese nach § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG nicht streitwertrelevant geworden sind.

Diesem Wert ist nach § 45 Abs. 3 GKG der Wert des von der Beklagten im Wege der Hilfsaufrechnung geltend gemachten und von dem Kläger in dieser Höhe bestrittenen Anspruchs auf Ersatz des Wertverlusts in Höhe von € 16.924,37, über den der Senat entschieden hat, hinzuzurechnen.

Dr. Hilgenhövel
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Harder
Richter
am Oberlandesgericht

Bick
Richter
am Oberlandesgericht